



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

ATHLETENVEREINBARUNG 2026

gültig vom 01.11.25-31.10.26

zwischen

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Disziplin: _____

Kader: _____

(nachstehend „Athlet“ genannt)

und dem

Deutschen Schützenbund e.V., Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden

(nachstehend „DSB“ genannt)

vertreten durch

Hans-Heinrich von Schönfels
Präsident

Thomas Abel
Sportdirektor

Vorbemerkung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind in dieser Athletenvereinbarung männliche, weibliche und diverse Sprachformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten daher für alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Präambel

Auf der Grundlage einer angestrebten Solidarität aller Sport- und Bogenschützen,

- mit dem Willen, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen und zu gewährleisten,
- im Bestreben, für einen fairen und an der gemeinsamen Erreichung des Verbandszwecks orientierten Ausgleich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verbands- und Athleteninteressen zu sorgen,
- im Interesse von Rechtsklarheit und einer unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zügigen Schlichtung eines möglichen Streits,
- aus der Gesamtverantwortung der Athleten und des Verbandes für das Sport- und Bogenschießen in Deutschland,

schließen der Deutsche Schützenbund e.V. und der Athlet nachstehende Athletenvereinbarung, um die aus der Verfolgung gemeinsamer Ziele fließenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren.

2. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung des Schieß- und Bogensports. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für den Schieß- und Bogensport als Wettkampfsportart sowie für die persönliche Mitgliedschaft im Bundeskader des DSB.

Der Athlet erkennt die Regelungen

- der DSB-Satzung und ihrer Satzungsbestandteile (derzeit Aufnahmeordnung, Nominierungsordnung, Rechtsordnung, Datenschutzordnung und Anti-Doping-Regelwerk (Verbotsliste, NADA-Code, Standard für Meldepflichten),
- der Ordnungen des DSB (ergänzend siehe DSB-Satzung § 4 Ziffer 2: Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Ehrungsordnung, Ethik-Code, Finanzordnung, Gebührenordnung, Good Governance-Regeln, Jugendordnung, Ligaordnung, Schießstandordnung, Sportordnung, Werbe- und Medienordnung),
- der Vereinbarungen des DSB mit dem Kaderathlet (derzeit die Schiedsgerichtsvereinbarung, Vereinbarung Anti-sex. Gewalt),
- der Wettkampfbestimmungen der „International Shooting Sport Federation“ (ISSF) und der „World Archery“ (WA),
- der Anti-Doping-Bestimmungen des DSB, der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der World Anti-Doping Agency (WADA) sowie der WA und der ISSF, sowie deren Standards,
- des deutschen Waffenrechts und der dazugehörigen Verordnungen und Nebengesetze (z.B. Sprengstoffgesetz)

in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen.

Diese Regelungen unterliegen nicht der Disposition der Vertragsparteien. Ihr Inhalt kann in der jeweils gültigen Fassung in der Geschäftsstelle des DSB und auf der Internetseite des DSB eingesehen werden. Auf Anforderung werden die Regelungen gesondert übersandt.

Änderungen der deutschsprachigen Anti-Doping Regelungen der NADA werden vom DSB auf der Internetseite bekannt gegeben.

3. Kadermitgliedschaft

3.1 Berufungen in einen und Abberufungen aus einem Bundeskader erfolgen durch den Bundesausschuss Spitzensport.

3.2 Für die Nominierung von Sportlerinnen und Sportlern für die Teilnahme an allen internationalen sportlichen Maßnahmen ist der Bundesausschuss Spitzensport zuständig.

Bei Entsendung und Teilnahme an internationalen Multisport-Events, bei denen das abschließende Nominierungsrecht beim DOSB liegt, übermittelt der Bundesausschuss Spitzensport dem DOSB einen Nominierungsvorschlag. Alle weiteren Verfahrensgrundsätze und die Nominierung sind in der Nominierungsordnung geregelt, die Bestandteil der DSB-Satzung ist.

3.3 Darüber hinaus müssen für die Aufnahme und den Verbleib im Bundeskader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Um Mitglied im Bundeskader des Deutschen Schützenbundes zu sein und so bei einer Nominierung zu einem Wettkampf den Deutschen Schützenbund bzw. die Bundesrepublik Deutschland repräsentieren zu können, muss der Athlet die deutsche Staatsbürgerschaft haben.
- Die jährlich neu aufgestellten Kadernominierungskriterien sind zu erfüllen. Diese werden ein Jahr im Voraus von den Bundestrainern erarbeitet, im Trainerrat diskutiert und vom BA-Spitzensport verabschiedet. Sie enthalten die Kriterien für eine Aufnahme/einen Verbleib in den Bundeskader im Hinblick auf die sportliche Leistung und die Persönlichkeit des Athleten.
- Die vorliegende Athletenvereinbarung ist inkl. Anlagen bis zum **31.10.2025** unterzeichnet in der IDA hochzuladen. Ansonsten ruht die Kadermitgliedschaft ab dem **15.11.2025**. Erst mit Hochladen der vollständigen Unterlagen wird die Kadermitgliedschaft aktiviert. Selbst bei Erhalt einer Einladung zu Lehrgängen und Wettkämpfen ist eine Teilnahme während des ruhenden Kaderstatus nicht möglich. Davon betroffen sind auch Individualtrainingsmaßnahmen, Nominierungen, Bereitstellung von Einkleidung, Vergabe von Kadernmunition oder Kaderpfeilen etc.).
- Die jährliche sportmedizinische Untersuchung ist vom Athleten selbst zu veranlassen und muss bis zum 31. Dezember bei einem vom DOSB zugelassenen Untersuchungszentrum erfolgt sein. Bei einigen Kadergruppen erfolgt die Untersuchung im Rahmen der Auftaktlehrgänge.
- Der Athlet verpflichtet sich zur Teilnahme an Einsätzen im Rahmen der DSB-Nationalmannschaft, soweit eine Nominierung im Rahmen der individuellen Jahreswettkampfplanung erfolgt ist und berufliche, schulische oder gesundheitliche Gründe des Athleten dem nicht entgegenstehen. Die Nichtteilnahme aus anderen Gründen muss von dem zuständigen Disziplin-Bundestrainer befürwortet werden.
- Bei Bedarf bittet der DSB um die Teilnahme an DSB-Verbandsaktivitäten (Veranstaltungen mit DSB-Partnern und Sponsoren, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, von durch den wissenschaftlichen Beirat des DSB freigegebenen wissenschaftlichen Untersuchungen oder Jugend- und Nachwuchsarbeit des DSB) gegen Kostenerstattung durch den DSB. Für solche Maßnahmen steht der Athlet nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.
- Die Teilnahme an nicht vom DSB autorisierten Wettkämpfen als Bundeskadermitglied oder als Nationalmannschaft ist nicht gestattet. Eine Teilnahme an solchen Wettkämpfen ist nur als

Vereinsmitglied bzw. als Privatperson und auf eigene Kosten möglich (vgl. SportO Regelnummer 0.9.3.2).

- Der DSB kann auch Wettkämpfe, die nicht Bestandteil des nationalen oder internationalen Regelwerks sind zum offiziellen Teil einer Kadermaßnahme erklären, wenn sie zur Weiterentwicklung des Schieß- und Bogensports in sportlicher und medialer Hinsicht ein besonderes Interesse für den Verband und seine Athleten darstellen. In diesem Fall informiert der DSB den Athleten über den Wettkampf und die Wettkampfmodalitäten mindestens einen Monat im Voraus. Darüber hinaus stellt der DSB sicher, dass dem Athleten durch die Teilnahme an einem solchen Wettkampf keine Nachteile insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs anderer Wettkämpfe oder des Ansehens des Athleten entstehen.
- Bei der Teilnahme an aus dem DSB-Haushalt finanzierten Wettbewerben, bei denen das Kadermitglied ein Preisgeld gewinnt, behält sich der DSB vor, die Entsendungskosten bis zu einer Höhe von 50% des Preisgeldes dem Athleten in Rechnung zu stellen.
Der Athlet anerkennt, dass auch er verpflichtet ist, zu seiner reibungslosen und kostenminimierten Entsendung zu Maßnahmen beizutragen. Dazu ist er verpflichtet, seine Daten und für die Entsendung wichtigen Informationen aktuell zu halten und Änderungen frühzeitig an die Bundesgeschäftsstelle zu melden. Dies beinhaltet ausdrücklich die fristgerechte Rückmeldung zu Anfragen der Bundesgeschäftsstelle (z.B. hinsichtlich Waffenpapiere, Visa, etc.). Er hat ebenfalls selbständig dafür Sorge zu tragen, dass Ausweispapiere gültig sind. Zusatzkosten aufgrund von Eigenverschulden für Umbuchung bzw. Stornierung, von Flug und/oder Hotel können dem Athleten in Rechnung gestellt werden.
- Grundsätze des sportlichen Verhaltens, insbesondere Fairplay und Anti-Doping (vgl. SportO Regelnummer 0.17ff.) sind anzuerkennen und einzuhalten.
- Im Falle der Inanspruchnahme einer Planstelle aus dem DSB-Kontingent der Spitzensportförderung der Bundeswehr ist die Kommandierung an eine von Bundeswehr und DSB zu bestimmende Sportfördergruppe und Absolvierung des Schwerpunktes des Trainings (außerhalb zentraler Maßnahmen) dort oder an dem damit verbundenen Bundesstützpunkt zu akzeptieren.
- Im Falle der Inanspruchnahme einer Planstelle an der Bundespolizeisportschule in Kienbaum erfolgt das Training schwerpunktmäßig (außerhalb zentraler Maßnahmen) an dem zugewiesenen Bundesstützpunkt.
- In die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der besonderen Kategorie im Sinne des Art. 9 DSGVO durch den DSB und Partnerinstitutionen des Sports ist einzuwilligen. Ein Widerspruch oder Widerruf dieser Einwilligung führt zum Ausschluss aus dem Kader. Auf Ziff. 10. und Ziff. 12. dieser Athletenvereinbarung wird verwiesen.

3.4 Der DSB nominiert den Athleten für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der dafür vorgesehenen Regelungen. Diese sind:

- die Nominierungsordnung des DSB als Bestandteil der DSB-Satzung
- der DSB-Nominierungsweg,
- der disziplinbezogene Qualifikationsmodus des DSB.

Der Athlet erkennt das alleinige Recht des DSB an, endgültig und abschließend über eine Nominierung zu entscheiden (Ausnahme Ziff. 3.5). Der DSB und der Athlet sind darüber einig, dass selbst bei Erfüllung der Qualifikationskriterien seitens des Athleten kein Nominierungsanspruch besteht. Insofern verbleibt dem DSB ein Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum darf jedoch nicht durch sachfremde Erwägungen bestimmt werden, ferner unterliegt er dem Willkürverbot. Die Nominierung kann aus wichtigem Grund bis zum Meldeschluss des jeweiligen Veranstalters gegenüber dem Athleten widerrufen werden (z.B. aus sportfachlichen oder wirtschaftlichen Gründen).

3.5 Die Nominierungen für die Olympischen Spiele und European Games liegen in der Zuständigkeit des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Hierfür schlägt der DSB nach seinem Ermessen dem DOSB die Athleten auf Grundlage der DOSB-Nominierungsrichtlinien sowie der Regelungen des DSB zur

Nominierung von Athleten (siehe Ziff. 3.4) vor. Die Entscheidung über die Vorschläge an den DOSB trifft der Bundesausschuss Spitzensport.

3.6 Der Athlet wird in seiner Eigenschaft als Mitglied des DSB-Bundeskaders nach den aktuellen sportwissenschaftlichen (medizinischen, psychologischen, physiologischen, leistungsdiagnostischen) Kenntnissen betreut. Hierfür stellt der DSB im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich geeignete und qualifizierte Bundestrainer sowie weiteres Personal bzw. Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Kosten für zentrale Maßnahmen trägt der DSB nach Maßgabe der Förderung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Rahmen seiner Jahresplanung.

3.7 Der DSB bemüht sich um die Schaffung guter infrastruktureller Rahmenbedingungen für den Leistungssport in seinem Verbandsgebiet u.a. im Rahmen des Bundesstützpunktsystems durch Gerätebeschaffung, Anlagennutzung, medizinische, physische und psychologische Betreuung.

3.8 Der DSB trägt die notwendigen Kosten für die Entsendung des Athleten zur Nationalmannschaft gemäß seiner Jahresplanung und nach gesonderter Einladung. Dabei bemüht er sich um zeitlich optimierte Reiseabläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten. Anfallende Fahrtkosten werden gemäß der Reisekostenordnung des DSB erstattet.

3.9 Eine Entsendung zu Wettkämpfen erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Haushaltsplanung und der Zurverfügungstellung entsprechender Mittel. Bei personellen bzw. zeitlichen Überschneidungen oder finanziellen Engpässen im Hinblick auf verschiedene Maßnahmen haben Maßnahmen in olympischen Disziplinen Vorrang vor nichtolympischen Disziplinen.

3.10 Der DSB unterstützt den Athleten bei seiner dualen Karriereplanung mit dem Laufbahnberater am jeweils zuständigen Olympiastützpunkt und bietet Hilfestellungen bei Fragen zur Freistellung von Schule, Studium und Arbeitgeber.

4. Interessenvertretung

4.1 Dem Athleten steht über die gewählten Aktivensprecher ein Mitspracherecht in allen seinen Leistungssport betreffenden Fragen zu, das der Gesamtaktivensprecher im für den leistungssportliche Fragen zuständigen Bundesausschuss Spitzensport mit Sitz und Stimme ausübt. Darüber hinaus ist der Gesamtaktivensprecher mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand des Verbandes vertreten. Der Gesamtaktivensprecher kann sich im Falle der Verhinderung durch einen anderen Aktivensprecher vertreten lassen.

4.2 Der DSB übernimmt die gesamtsportliche und verbandspolitische Interessenvertretung des Athleten gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Sport.

4.3. Den Anweisungen des Mannschaftsleiters bzw. Delegationsleiters im Rahmen einer Maßnahme hat der Athlet Folge zu leisten. Im Falle von Fehlverhalten ist der Mannschaftsleiter bzw. Delegationsleiter berechtigt, je nach Stärke des Fehlverhaltens vor Ort Sanktionen auszusprechen (z.B. Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Maßnahme und Antritt der Heimreise). Solchen Sofortsanktionen vor Ort können weitere Sanktionen unter anderem durch den DSB folgen.

5. Einzelsponsoring

5.1 Der Athlet ist berechtigt, Einzelsponsorverträge unter Beachtung der Sportordnung (SportO Regelnummer 0.16ff.) und des ISSF-Regelwerkes (Official Statutes – Rules and Regulations, Section 4) bzw. des WA-Regelwerkes (WA Constitution and Rules, Appendix 7) sowie der IOC – Charter (insbesondere Rule 40) abzuschließen.

5.2 Alle Sponsorenvereinbarungen sind dem DSB vor der Unterzeichnung durch den Athleten zur Anerkennung und Einwilligung vorzulegen, um die Rechte des Athleten gegenüber dem Sponsor zu gewährleisten und sicherzustellen, dass private Sponsorenverträge nicht gegen andere Vorgaben (Athletenvereinbarungen, Regelungen der Sportordnung und internationale Regelwerke etc.) verstoßen.

5.3. Der DSB stellt den einzelnen Athleten je nach Kaderzugehörigkeit und Leistungsstand ein Munitionskontingent / Rundenkarten bzw. Bogenmaterial zur Verfügung. Diese Unterstützung erfolgt im Rahmen und Umfang der Budget- und Jahresplanung des DSB und wird nur während der Kaderzugehörigkeit gewährt. Ausgeschiedene Kaderathleten haben keinen Anspruch auf noch nicht verbrauchte Unterstützungsleistungen.

6. Versicherungsleistungen des DSB

Der Athlet kann im Falle eines anerkannten Schadensfalles, die sich im Rahmen eines Kadereinsatzes ereignet hat, aus den folgenden Versicherungen Leistungen in Anspruch nehmen:

- Kraftfahrzeugversicherung,
- Unfallversicherung,
- Auslandsreise-Krankenversicherung,
- Reisegepäckversicherung,
- Jagd- und Sportwaffenversicherung.

Einzelheiten zu den Versicherungen sind in der **Anlage 2** dargestellt.

7. Ausweiskarte

entfällt

8. Bekleidungsrichtlinien

8.1 Der DSB stellt dem Athleten die vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft gelieferte Sport- und Wettkampfbekleidung, T-Shirts bzw. Poloshirts sowie den Präsentationsanzug (lange Trainingsanzughose & Trainingsanzugsoberteil mit Reißverschluss) kostenfrei zur Benutzung zur Verfügung. Der DSB kann bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundeskader oder bei Rücknahme einer Nominierung die Rückgabe dieser Bekleidung verlangen.

8.2 Der DSB legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athleten im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft zu tragen ist. Bei den folgenden Anlässen muss der Präsentationsanzug ohne Kopfbedeckung getragen werden: Eröffnungsfeier, Empfänge, Siegerehrungen, Abschlusszeremonie, Presseterminen, Mannschaftsfotos und ähnliche Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Wettkampfgeschehen stehen. Ein einheitliches Erscheinungsbild während der Reise (z.B. während des Fluges) ist erwünscht. Darüber hinaus kann der Delegationsleiter auch bei sonstigem Bedarf das Tragen des Präsentationsanzuges anordnen oder die Bekleidungsordnung lockern. Grundsätzlich ist das Tragen der offiziellen Bekleidung bei allen öffentlichkeits- und medienwirksamen Veranstaltungen (z.B. öffentliche Auftritte oder Interviews im privaten Umfeld) wünschenswert.

8.3 Die vom DSB gestellte Wettkampfbekleidung muss den Regelungen der ISSF bzw. der WA entsprechen. Ist eine einheitliche Einkleidung während des Wettkampfes vom DSB gewünscht, hat diese der DSB zur Verfügung zu stellen.

8.3.1 Der DSB gibt zusätzlich zur offiziellen Präsentationseinkleidung Wettkampfschirts und Wettkampfsweatshirts/Hoodies für die Mitglieder der OK-, PK- und NK1- Kader der Disziplin Pistole und Bogen aus.

8.3.2 Der Kaderathlet verpflichtet sich, die Wettkampfschirts im Wettkampf zu tragen. „Wettkampf“ wird in diesem Zusammenhang definiert als:

- offizielles Training (Pre-Event-Training)
- Qualifikationswettkampf
- Finale

Mit dem offiziellen Training (Pre-Event-Training) beginnt der Wettkampf und damit die Pflicht die „Wettkampfeinkleidung“ zu tragen.

8.3.3 Der Deutsche Schützenbund verzichtet auf die Darstellung von Logos der Verbandspartner auf der Wettkampfeinkleidung. Im Gegenzug garantiert der Sportler selbst, keine Logos aufzubringen. Lediglich

und ausschließlich ein Logo der institutionellen Förderer (z.B. Sporthilfe, Bundeswehr, Bundespolizei etc.) darf auf dem linken Ärmel anlog der Anlage 4 zur Athletenvereinbarung angebracht werden.

8.3.4 Die Regelnummer Ziff. 8.6 der Athletenvereinbarung gilt entsprechend.

8.3.5 Die Wettkampfeinkleidung kann nicht anstelle der Präsentationseinkleidung getragen werden. Das Tragen des WettkampfsHIRTS zu Präsentationszwecken (z.B. Siegerehrung - siehe Athletenvereinbarung) ist nicht gestattet. Es wird ausdrücklich auf die Regelnummer 8.7 verwiesen.

8.4. Vorhandene Werbeträger der DSB-Werbepartner auf der offiziellen Bekleidung dürfen nicht abgedeckt, verändert, unkenntlich gemacht oder entfernt werden.

8.5 **Anlage 4** regelt das korrekte Anbringen und Tragen der Logos von institutionellen Förderern (z.B. Sporthilfe, Bundes-/Länderpolizei, Bundeswehr). Logos privater Einrichtungen dürfen nicht aufgebracht werden.

8.6. Zur Durchsetzung des einheitlichen Erscheinungsbildes ist der DSB berechtigt, die offizielle Bekleidung jedes Athleten zu kontrollieren und ggf. eine Korrektur durch den Athleten zu veranlassen. Regelungen hierzu siehe Anlage 4 zur Athletenvereinbarung.

8.7 Sollten dem DSB Vertragsstrafen durch die Werbepartner in Rechnung gestellt werden, die auf der Nichteinhaltung der Regularien zum Tragen der offiziellen Einkleidung beruhen, hat der DSB das Recht, den betreffenden Athleten in Regress zu nehmen. Die Werberichtlinien der internationalen Verbände sowie des IOC bei den Olympischen Spielen sind einzuhalten.

9. Verwertung der Bild-, Bewegtbild- und Tonrechte / Vermarktung

9.1 Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass der DSB Bild-, Bewegtbild- und Tonmaterial unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen offizieller Bundeskadereinsätze angefertigt wurden oder im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen. Der DSB nutzt solche Bild-, Bewegtbild- und Tonrechte ausschließlich für Presse- und Werbemaßnahmen (nichtkommerzieller Art) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.

9.2. Ein vollumfängliches und unbefristetes Nutzungsrecht (inkl. kommerzielle Art) von Ton- und Bild- und Bewegtbildrechten gilt in Bezug auf Mitglieder von Disziplingruppen (ab 3 Personen) und der Nationalmannschaft.

9.3 Die Vermarktung des Bogen-/ Schießsports im DSB obliegt der Sportförderungsgesellschaft (SFG). Die eingehenden Sponsoreinnahmen dienen der Gegenfinanzierung von Maßnahmen für den Leistungssport (u. a. für die gestellte Einkleidung).

9.4 Bei Bild-, Bewegtbild- und Tonmaterial eines Athleten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Eine Verarbeitung und Weitergabe dieser personenbezogenen Daten ist gem. Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO und §§ 22, 23 KunstUrhG legitimiert. Im Übrigen gelten die Regelungen (siehe 10.) der Bestimmungen über den Datenschutz entsprechend.

10. Datenschutz

10.1 Der Athlet stellt dem DSB seine persönlichen Daten zur verbandsinternen Verarbeitung und Speicherung in einer Kaderdatenbank zur Verfügung. Konkret handelt es sich dabei um folgende Daten:

- allgemeine Personendaten (z.B. Name, Geburtsdatum und Alter, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.)
- Kennnummern (z.B. Personalausweisnummer, Reisepassnummer usw.)
- Bankdaten (z.B. Kontodaten, Bankverbindungen usw.)
- physische Merkmale (z.B. Geschlecht, Kleidergröße, Schuhgröße usw.)
- Gesundheitsdaten (z.B. Ergebnisse der sportmedizinischen Untersuchung, Ergebnisse von Anti-Doping-Tests usw.)

- Kontaktdaten (z.B. von Angehörigen als Notfallkontakt, von Arbeitgebern für Abstimmung wegen Freistellungen von Sportlern usw.)
- Kundendaten (z.B. Adressdaten, Lieferanschrift, Rechnungsanschrift, Kontodaten usw.)
- Werturteile (z.B. Lizenzen, Teilnahmebescheinigungen usw.)
- Sportergebnisse (z.B. Startlisten, Ergebnislisten, sportliche Erfolge, Teilnahme an Wettbewerben usw.)
- Zusammenstellen von Trainings- u Wettkampfdaten
- Mitgliederdaten (z.B. Daten zum Eintritt in den Verband, erhaltene Ehrungen usw.)
- Gerätenummern (Waffenregisternummern, Hersteller- und Sportgerätebezeichnungen)

Jede Änderung dieser Daten ist dem Athletenmanagement des DSB unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Der Deutsche Schützenbund stützt seine Datenverarbeitungsvorgänge auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung wettbewerbsrelevanter personenbezogener Daten (beispielsweise für die Datennutzung und Weitergabe zur Verschickung der Kaderathleten zu Maßnahmen u.a. im Ausland, für die Buchung von Flügen, Hotels, Waffeneinfuhr, Visabeantragung (siehe 10.3))

- Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO und §§ 22, 23 KunstUrhG, als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Darstellung des Sports und des Verbandes in der Öffentlichkeit (beispielsweise für die Kommunikation von sportlichen Erfolgen gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie der PotAS-Kommission oder zur Verbandskommunikation, Vermarktung und Darstellung des Sports in der Öffentlichkeit mittels der Einsätze von Kadersportlern bei Wettkämpfen (z.B. im TV, Streamingportalen, Internet und den Sozialen Medien) (siehe Ziff. 10.4)

- Artikel 9 Absatz 2 a) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonders sensibler Daten im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Doping, dem sich der DSB in seiner Satzung und der Athlet nach Ziff. 2. und Ziff. 12. der Athletenvereinbarung ausdrücklich verpflichtet und der jährlichen Sporttauglichkeitsprüfung (siehe dazu auch Ziff. 10.5 – Ziff. 10.7, und **Anlage 6**).

Hinsichtlich der Nutzung dieser Daten verpflichtet sich der DSB, die gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO, des BDSG sowie gegebenenfalls ergänzender Bestimmungen einzuhalten. Eine Weitergabe der Daten durch den DSB an Partnerinstitutionen / Partner des DSB erfolgt nur bei berechtigtem Interesse des DSB bzw. des Athleten bzw. nach Einwilligung des Athleten. Vor Erhalt der Daten hat sich die Partnerinstitutionen / der Partner des DSB durch Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

10.3 Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben werden die Daten der Kaderathleten u.a. an Ausrichter, Hotels, Reisebüros, Fluglinien, Zollbehörden oder sonstige Behörden, Wettkampfausrichter und Sportorganisationen, die sich gegebenenfalls auch im Ausland befinden, weitergegeben. Ohne eine solche Weitergabe der Daten ist eine Vorbereitung, Durchführung der Maßnahme und Entsendung der Kaderathleten nicht möglich.

10.4 Athletendaten werden lediglich zur organisatorischen Vorbereitung und Abwicklung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen benutzt. Eine Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen der Kadermitglieder im Internet und den Sozialen Medien und eine Weitergabe an andere sportberichterstattende Medien, sei es bei nationalen oder internationalen Wettbewerben, steht im berechtigten Interesse des Deutschen Schützenbundes nach Art 6 Absatz 1 f) DSGVO und bedarf daher nicht der Einwilligung durch den Athleten.

Über die Teilnahme von Kaderathleten an Wettkämpfen und Maßnahmen des DSB wird im Vorfeld öffentlich berichtet. Über Einladungen des Athleten zu derartigen Veranstaltungen werden die Wirtschaftspartner des DSB /der SFG informiert.

10.5. Gesundheitsdaten, wie etwa Untersuchungsergebnisse aus sportmedizinischen Untersuchungen und Ergebnisse aus Anti-Doping Tests, sind besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO. Für die Verarbeitung dieser Daten sieht die DSGVO nach Art. 9 Absatz 2 a) eine ausdrückliche

Einwilligung durch die betroffene Person vor (**Anlage 6**). In diesem Zusammenhang wird auf Ziff. 10.6 und Ziff. 10.7 der Athletenvereinbarung verwiesen.

10.6 Daten, die zur effektiven Dopingbekämpfung im Rahmen der Beschlüsse des DSB und der Umsetzung des NADA-Codes notwendig sind, können auch an die hierfür zuständigen Partnerinstitutionen (z.B. die Nationale Anti-Doping Agentur, den Deutschen Olympischen Sportbund etc.) weitergeleitet werden. Dies entbindet den Athleten allerdings nicht von seiner evtl. auch parallel bestehenden Pflicht, diesen Institutionen alle Änderungen seiner persönlichen Daten stets eigenverantwortlich mitzuteilen.

Die Teilnahme an nationalen und internationalen sportlichen Maßnahmen setzt die Unterwerfung unter nationale bzw. internationale Anti-Doping Regelwerke voraus. Kaderathleten sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, bestimmte personenbezogenen Daten zu kommunizieren und einer Verarbeitung dieser Daten nach den Standards des Datenschutzes der NADA (Version 1.3, Stand 01.01.2021) bzw. der WADA oder der internationalen Sportverbände zuzustimmen. Ohne Offenlegung / Mitteilung dieser Daten und Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten kann eine Teilnahme an nationalen und internationalen sportlichen Maßnahmen nicht erfolgen. Es wird auf Ziff. 10.9 und Ziff. 10.10 6. Spiegelstrich verwiesen.

Für den Fall einer Verurteilung in einem Anti-Doping Verfahren nach der Rechtsordnung des DSB oder im schiedsgerichtlichen Verfahren stimmt der Athlet einer Veröffentlichung des Tenors einer rechtskräftigen Entscheidung unter Nennung seines Namens sowie des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts in den Medien des DSB (Printmedien, Internet und den Sozialen Medien) des DSB zu.

10.7 Daten, die zur effektiven (Leistungs-)Sportförderung im Rahmen der Beschlüsse des DSB notwendig sind und durch den Verband genutzt werden, können auch an die Partnerinstitutionen (z.B. den Deutschen Olympischen Sportbund, die Stiftung Deutsche Sporthilfe, das Institut für angewandte Trainingswissenschaften, das Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten, die Bundeswehr, die Bundespolizei etc.) weitergeleitet werden. Dies entbindet den Athleten allerdings nicht von seiner evtl. auch parallel bestehenden Pflicht, diesen Institutionen alle Änderungen seiner persönlichen Daten stets eigenverantwortlich mitzuteilen. Seinerseits hat auch der DSB das Recht, diese Daten einzusehen.

10.8 Der Deutsche Olympische Sportbund hat eine Datenbank (DALID) erstellt, in der die Daten sämtlicher Kaderathleten gesammelt und verwaltet werden, um zukünftig besser den deutschen Leistungssport inkl. der effektiven Anti-Dopingbekämpfung vollumfänglich zu verwalten und zu unterstützen. Der DSB beteiligt sich an dieser Datenbank. Das bedeutet, dass die Daten, die bisher vom DSB erhoben und verwaltet wurden, nunmehr beim DOSB zusammengetragen werden. Der DOSB hat hierzu ein entsprechendes Informationsblatt und eine Einwilligungserklärung herausgegeben, welche Anlagen dieser Vereinbarung sind (Anlage 5, 6 und 7).

10.9 Sollte der Athlet die Athletenvereinbarung bzw. die in der **Anlage 6** erklärte Einwilligung in die Nutzung, Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten nach der DSGVO und dem BDSG im Nachhinein widerrufen oder/und einer Verarbeitung und Weitergabe widersprechen, wird es unmöglich, den Athleten weiter als Mitglied des Kaders des Deutschen Schützenbundes zu Wettkämpfen zu entsenden. Die personenbezogenen Daten und deren Nutzung sind zwingend zur Athletenbetreuung, Planung und Durchführung von sportlichen Maßnahmen und Entsendung von Kaderathleten zu diesen sportlichen Maßnahmen, der Förderung des (Leistungs-)sports sowie der Darstellung des Sports und des Verbandes in der Öffentlichkeit nötig.

Gleiches gilt für den Fall, dass die personenbezogenen Daten über DALID (Ziff. 10.8) erhoben werden.

10.10 Der Deutsche Schützenbund informiert den Athleten über seine Rechte hinsichtlich des Datenschutzes wie folgt:

- Der Athlet hat das Recht, eine Bestätigung nach Art. 15 DSGVO darüber zu verlangen, ob betreffende Daten verarbeitet werden.
- Der Athlet hat entsprechend Art. 16 DSGVO das Recht, die Vervollständigung der ihn betreffenden Daten oder die Berichtigung der betreffenden unrichtigen Daten zu verlangen.

- Der Athlet hat nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO das Recht zu verlangen, dass betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden, bzw. alternativ nach Maßgabe des Art. 18 DSGVO eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten erfolgt.
- Der Athlet hat das Recht zu verlangen, dass die ihn betreffende Daten, die dem DSB bereitgestellt wurden nach Maßgabe des Art. 20 DSGVO zu erhalten und deren Übermittlung an andere Verantwortliche zu fordern.
- Der Athlet hat ferner gem. Art. 77 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.
- Der Athlet hat das Recht, erteilte Einwilligungen gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Außerdem kann der Athlet der künftigen Verarbeitung der ihn betreffenden Daten nach Maßgabe des Art. 21 DSGVO jederzeit widersprechen.
In einem solchen Fall erfolgt eine Güterabwägung zwischen den berechtigten Interessen des Athleten und denen des DSB.
In diesem Zusammenhang wird auf Ziff. 10.3, Ziff. 10.6 und Ziff. 10.9 und die **Anlage 6** der Athletenvereinbarung verwiesen.

11. Schweigepflicht und Entbindung von dieser

11.1. Das Datengeheimnis wird auch nach Beendigung der Tätigkeit der Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten des Athleten haben, gewahrt. Hierzu werden die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des DSB schriftlich verpflichtet. Gleiches gilt für Dritte, die Zugang zu den Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung oder einer gemeinsam genutzten Datenbank (z.B. DALID) erhalten.

11.2. Soweit im Rahmen eines Einsatzes in der Nationalmannschaft eine medizinische Behandlung / Leistungsdiagnostik durch einen vom DSB eingesetzten Verbandsarzt / Diagnostiker erfolgt oder medizinische Befunden und Gesundheitsdaten z.B. aus der jährlichen sportmedizinischen Untersuchung oder aus einer Anti-Doping Analyse kommuniziert werden müssen, entbindet der Athlet die betreffenden Personen (z.B. Ärzte und Laboranten) von der Schweigepflicht in Bezug auf die Art der Verletzung bzw. Erkrankung und die Prognose für die voraussichtliche sportliche Wiedereinsatzfähigkeit des Athleten sowie über die grundsätzlichen Gesundheitsdaten auf deren Grundlage Trainingskonzepte zur Weiterentwicklung des Athleten erstellt werden. Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft ausschließlich sportmedizinisch relevante Befunde. Zur Einsichtnahme dieser Daten sind innerhalb des DSBs ausschließlich die Verbandsärzte und der Bundestrainer Wissenschaftler berechtigt. Trainingsrelevante leistungsdiagnostische Daten dürfen von den jeweiligen Trainern eingesehen und zur Trainingssteuerung verwendet werden. Der genannte Personenkreis hat diese Informationen vertraulich zu behandeln.

12. Anti-Doping-Bestimmungen

12.1 Der DSB hat die Anti-Doping-Bestimmungen von IOC, DOSB, ISSF, WA, WADA und NADA uneingeschränkt anerkannt. Diese Bestimmungen sind teilweise Satzungsbestandteil des DSB und im übrigen Teil des nationalen wie auch des internationalen Regelwerkes. Der Athlet anerkennt die genannten Anti-Doping-Bestimmungen seinerseits und verpflichtet sich, diese in vollem Umfang einzuhalten. Darunter fallen insbesondere die Bestimmungen bezüglich der Abgabe von Dopingproben (neben Urinproben ggf. auch Blutproben) und die regelmäßige Datenpflege sowie die Meldung im System „ADAMS“. Der Athlet ist für seine ordnungsgemäßen Meldungen und sein dopingfreies Verhalten ausschließlich selbst verantwortlich.

12.2 Der Athlet nimmt die für ihn geltenden Anti-Doping Regelungen

- den NADA-Code,
- die sich daraus ergebenden Begriffsbestimmungen des DSB, insbesondere der Rechtswegzuweisung für Anti-Doping-Verfahren,
- die Verbotsliste,
- den Standard für Meldepflichten,
- den Standard für Datenschutz,
- den Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE),

welche unter den in **Anlage 1** angegebenen Links im Internet einzusehen sind, zur Kenntnis und unterwirft sich diesen Regelungen.

12.3 Der Athlet hat ausdrücklich Kenntnis erhalten und ist verpflichtet sich stets zu informieren über die folgenden Bestimmungen

- die bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und die als Folge möglicherweise auszusprechenden Sanktionen,
- die Rechtsmittelinstanzen des CAS in Anti-Doping-Verfahren (siehe auch 15.2 und **Anlage 3**)
- die Verpflichtungen, die sich aus der Wettkampf-/Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und der internationalen Sportverbände (ISSF, WA) und den Anti-Doping-Bestimmungen des IOC, der WADA, den internationalen Sportverbänden (ISSF, WA) und dem NADA-Code ergeben, insbesondere der Verpflichtung sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen und die eigenen aktuellen Aufenthaltsinformationen im ADAMS-System zur Verfügung zu stellen,
- die jährlich neu erscheinende „Verbotsliste“ der WADA sowie der deutschen Übersetzung der NADA,
- die Verfahren zur Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE),
- die eigene Testpoolzugehörigkeit und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bezüglich der Meldepflichten (erläutert im Standard für Meldepflichten für den RTP Artikeln 1.1 – 1.8, 3.1, 3.7, 3.9 und 4, für den NTP Artikeln 1.1 – 1.3, 1.7 – 1.8, , 3.2, 3.9 und 4. und für den ATP 1.1 – 1.2, 1.10, und 3.3), insbesondere die Verpflichtung des Athleten, bis zum 25. des Vormonats eines Quartals seine Meldung bezüglich der Aufenthaltsorte abzugeben und diese aktuell zu halten und daher gegebenenfalls zu korrigieren.

12.4. Der Athlet verpflichtet sich, sich eigenständig über die App „Chunkx“ der NADA zum Thema Anti-Doping weiterzubilden.

12.5 Darüber hinaus verpflichtet sich der Athlet, sich regelmäßig über Neuerungen und Veränderungen in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen selbständig und fortlaufend zu informieren und sich daran zu halten. Die Regelwerke und Informationen hierzu sind einzusehen unter www.nada.de. Unter dem Link: www.nada.de/de/medizin/nadamed/ können Medikamente auf Zulässigkeit überprüft werden.

12.6 Kosten, die im Zusammenhang mit einem positiven Befund oder bei sonstigen Verstößen und Versäumnissen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen entstehen, hat der Athlet zu tragen. Dies gilt auch, wenn sie durch den Athleten fahrlässig verursacht wurden. Ein Dopingverstoß kann die sofortige Abberufung aus dem DSB-Kader oder Rücknahme einer Nominierung rechtfertigen.

13. Verhaltensgrundsätze für Bundeskaderathleten

13.1 Athleten und DSB-Funktionsträger behalten sich beiderseits das Recht auf konstruktive Kritik vor. Sie verpflichten sich, Probleme zunächst mit den direkten Betroffenen und/ oder den Verantwortlichen des DSB zu besprechen bzw. nach Möglichkeit zu lösen, Kritik in der Öffentlichkeit zurückzuhalten und sich auf jeden Fall sachlich zu äußern. Zur abschließenden Klärung des Sachverhalts vor den weiteren Instanzen ist ein Abschlussgespräch mit allen Beteiligten zu empfehlen.

Sie verpflichten sich weiterhin, die Werte und Zielvorstellungen des DSB mitzutragen und durch Auftreten, Erscheinung und Verhalten würdige Repräsentanten des DSB und der Bundesrepublik Deutschland zu sein.

13.2 Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist im Rahmen eines offiziellen Einsatzes mit der Nationalmannschaft für minderjährige Athleten gänzlich untersagt. Die volljährigen Athleten werden an ihre Vorbildfunktion erinnert und aufgefordert, während eines offiziellen Einsatzes der Nationalmannschaft den Alkohol- und Tabakkonsum zu unterlassen. Ausnahmen können durch den Delegationsleiter beschlossen werden.

13.3 Der DSB erwartet von seinen Bundeskaderathleten eine dem Leistungssport angemessene Lebensweise. Der Athlet hat seine Kraft und sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt einzusetzen und im eigenen Interesse alles zu tun, seine Gesundheit zu erhalten und seine Leistungsfähigkeit zu fördern. Die Vorbildfunktion der Spitzenathleten gegenüber Kindern und Jugendlichen ist ein gemeinsames Anliegen der Vertragspartner.

13.4 Als Mitglied des Bundeskaders/der Nationalmannschaft des DSB ist der Athlet - insbesondere in seiner einheitlichen Kaderbekleidung (z.B. Präsentationsanzug) - Repräsentant des DSB/der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Bedeutung muss das Auftreten des Athleten gerecht werden. Der Athlet verpflichtet sich daher, sich entsprechend den Grundsätzen der allgemeinen nationalen und internationalen Etikette zu verhalten.

13.5 Der DSB vertritt die Philosophie, dass das individuelle Leistungsvermögen in einem gut funktionierenden Team ständig verbessert wird. Deshalb wird vom Athleten erwartet, dass er dafür Sorge trägt, seine eigene Leistungsfähigkeit zu optimieren und zur Leistungsverbesserung des Teams beizutragen.

13.6 Nicht am Wettkampf beteiligte Athleten sollten ihr Interesse und ihre Unterstützung gegenüber den am Wettkampf beteiligten Athleten durch eine gemeinsame Präsenz zeigen.

13.7. Der Athlet wird Einrichtungen, Räumlichkeiten, zur Verfügung gestellte Trainingsgeräte und Fahrzeuge stets so benutzen, dass möglichst keine Regressansprüche durch Dritte gestellt werden können und ferner das Ansehen des DSB keinen Schaden nimmt.

13.8. Der Athlet ist bemüht, bei seinem Auftreten auch in sozialen Medien, ein positives Bild abzugeben, welches für ihn, seinen Sport und den Verband spricht. Er vermeidet insbesondere im Zusammenhang mit seiner Kadereigenschaft Aussagen und Verhalten, die dem Image des Verbandes schaden.

14. Vertragsverletzungen

14.1 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, im Falle einer Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haftungsmaßstab ist die Bestimmung des § 708 BGB; hiernach hat die Partei bei der Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Vertragsparteien erklären eine Haftungsbeschränkung für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit auf 500 EUR für den Athleten und auf 5.000 EUR für den DSB.

14.2 Eine schuldhafte Vertragsverletzung durch den Athleten kann zu einem Ausschluss aus dem Bundeskader, zur Nichtberücksichtigung bei Einsätzen der National- oder Olympiateilmannschaft des DSB sowie zum Versagen der Genehmigung von Auslandsstarts führen. Weiterhin ist eine Kürzung, ein vollständiges Versagen und/oder die Rückforderung von Entsendungs- und Fahrtkosten, die Rückforderung von Munitionskontingenten bzw. Bogenmaterial sowie von Trainingsgeräten (z.B. STEPS) möglich. Auch Verstöße gegen die unter Ziff. 2. genannten Regelwerke werden als Verstoß gegen diese Athletenvereinbarung gewertet.

14.3 Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt die Sanktionsmöglichkeit als Folge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk des DSB oder anderer Sportorganisationen (z.B. ISSF, WA, DOSB, IOC, NADA, WADA).

14.4 Verstöße gegen die in dieser Vereinbarung aufgestellten Verpflichtungen können sanktioniert werden.

15. Rechtsweg

15.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wegen Verstößen gegen die Sportordnung und wegen aller anderen juristischen Streitigkeiten, an denen sowohl der Athlet als auch der DSB als Partei beteiligt sind, der verbandsinternen Rechtsweg auszuschöpfen ist. Hierfür gelten die Bestimmungen der Sportordnung und der Satzung des DSB.

15.2 Für Anti-Doping-Verfahren wird gemäß § 15 Ziff. 1 c) DSB-Satzung erstinstanzlich bei den Mitgliedern des Nationalkaders (OK, PK und NK1) als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), Marienforster Str. 52, 53177 Bonn tätig. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS), Château de Béthusy, Avenue de Beaumont 2, CH-1012 Lausanne, Schweiz eingelegt werden. Siehe hierzu ferner die gesondert zu unterschreibende Schiedsgerichtsvereinbarung, **Anlage 3**.

16. Zeitliche Geltung

16.1 Der Inhalt dieser Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01.11.2025** bis **31.10.2026**. Mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der Kaderathleten enden zugleich die Rechte des Athleten aus dieser Vereinbarung. Unberührt hiervon bleiben etwaige finanzielle Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere.

16.2 Der DSB kann nach dem Ausscheiden des Kaderathleten die an ihn ausgegebenen Gegenstände (z.B., STEPS) wieder zurückverlangen. Diese sind auf Wunsch des DSB diesem kostenlos zur Verfügung zu stellen.

16.3 Der DSB kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn der Athlet in grober Weise gegen die Athletenvereinbarung verstoßen hat oder wenn ein persönlicher Ausschlussgrund im Sinne von § 10 Ziff.3 und 4. der DSB-Satzung vorliegt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Diese Vereinbarung ist abschließend und ersetzt alle evtl. vorherigen mündlichen oder schriftlichen Abreden oder Vereinbarungen der Parteien. Über diese Vereinbarung hinaus gehende Vereinbarungen und Ansprüche bestehen nicht. Etwaige nachträgliche Änderungen sind schriftlich zwischen den Vertragsparteien festzuhalten, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

17.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(Ort, Datum) Wiesbaden, 15.10.2025

Athlet/in


Hans-Heinrich v. Schönfels
Präsident


Thomas Abel
Sportdirektor

Für den minderjährigen Athleten bestätigen die beiden Sorgeberechtigten bzw. die allein zur Sorgeberechtigung befugte Person mit ihrer Unterschrift:

- die Annahme der Athletenvereinbarung (siehe oben),
- für Kadermitglieder des Schießsports das Einverständnis, dass der Athlet mit Schusswaffen schießen darf (§ 27 Absatz 3 WaffG),
- dass im Falle einer aus medizinischen Gründen nötigen Abgabe von Medikamenten diese durch den Bundestrainer oder Delegationsleiter erfolgen darf, sofern zuvor das Medikament dem Bundestrainer oder Delegationsleiter ausdrücklich für den Notfall vom Sorgeberechtigten übergeben wurde.
- dass Bundestrainer, Assistenztrainer oder Delegationsleiter bei Maßnahmen die Aufsicht über die minderjährigen Athleten ausüben und sie berechtigt sind, in erforderlichen Fällen, Entscheidungen zum Wohle und im Interesse des Minderjährigen zu treffen. Der Bundestrainer, Assistenztrainer bzw. Delegationsleiter handelt dann im besten Wissen und Gewissen und muss die Sorgfalt bei der Entscheidungsfindung anlegen, die er als Sorgeberechtigter eigener Minderjähriger an den Tag gelegt hätte. Der Bundestrainer, Assistenztrainer bzw. Delegationsleiter handelt dann mit Vollmacht der Erziehungsberechtigten. Schwerwiegende Entscheidungen sind, wenn möglich, vorab mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen. Ist eine Abstimmung unter den Rahmenbedingungen im Vorfeld nicht möglich, ist die Genehmigung im Nachgang so schnell wie möglich nachzuholen.

(Ort, Datum)

Unterschrift der zur Sorgeberechtigung befugten Personen

Anlage 1 zu Athletenvereinbarung

Anti-Doping Regelwerke

Im Folgenden werden die Anti-Doping Regelwerke des DSB dargestellt. Diese sind:

- der NADA-Code der NADA-Code 2021 (NADC 2021):
(einzusehen: https://www.dsb.de/fileadmin/DSB.DE/PDF/PDF_2021/DSB_Satzung_Anti-Doping_07.04.2021.pdf)
- als Anhang des NADC 2021, die Verbotsliste 2026, (deutsche Übersetzung in Kürze verfügbar)
 - <https://www.nada.de/service/news/newsdetail/wada-veroeffentlicht-verbotsliste-fuer-2026>

Weitere wichtige Dokumente, zur eigenen Ansicht sind:

Standards für Ergebnismanagement / Disziplinarverfahren:

www.nada.de/fileadmin/nada/SERVICE/Downloads/Standards/2023_Standard_fuer_Ergebnismanagement-Disziplinarverfahren_Version_4_Redline.pdf

Standards für Datenschutz: www.nada.de/fileadmin/nada/SERVICE/Downloads/Standards/2021_Standard_fuer_Datenschutz_Version_1.3.pdf

Standard für Dopingkontrollen und Ermittlung: www.nada.de/fileadmin/nada/SERVICE/Downloads/Standards/2023_Standard_fuer_Dopingkontrollen_und_Ermittlungen_Version_8.pdf

Standard für Dopingprävention:

<https://www.nada.de/service/news/newsdetail/standard-fuer-dopingpraevention>

Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen:

www.nada.de/fileadmin/nada/SERVICE/Downloads/Standards/2023_Standard_fuer_Medizinische_Ausnahmegenehmigungen_Version_8.pdf

Anlage 2 zu Athletenvereinbarung

Informationsblatt Versicherungsschutz

...wie bin ich eigentlich bei Maßnahmen des Deutschen Schützenbundes versichert?

Kraftfahrzeugversicherung

Alle OK-, PK- und NK1-Athleten der olympischen Disziplinen sowie die Athleten der nicht olympischen Disziplinen haben einen Vollkasko-Versicherungsschutz bei Wettkämpfen und Lehrgängen des DSB in Deutschland.

Das bedeutet hierbei für Sie:

Wenn Sie mit Ihrem privaten Pkw mit Einwilligung des DSB auf dem Weg von und zu Sportveranstaltungen, Lehrgängen, Trainingseinheiten und Tagungen einen Unfallschaden erleiden, sind Schäden, die an Ihrem Fahrzeug entstehen, über die Vollkaskoversicherung des DSB mit einer Selbstbeteiligung von 332,34 € versichert.

Dieser Versicherungsschutz ist jedoch ausgeschlossen, soweit ein Ausschlussgrund nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) besteht, z.B. bei alkoholbedingten oder vorsätzlich herbeigeführten Unfällen, oder wenn ein Dritter, insbesondere der Unfallgegner, schadensersatzpflichtig ist.

Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie diesen Schaden nicht über Ihre eigene Vollkaskoversicherung abwickeln müssen und somit Ihr Schadenfreiheitsrabatt nicht höhergestuft wird.

Private Fahrten und Ihr tägliches Training sind jedoch nicht versichert. Schäden, die im Bereich einer Teilkaskoversicherung, liegen sind ebenfalls nicht versichert.

Im Schadenfall setzen Sie sich bitte umgehend mit der Geschäftsstelle des DSB, besser jedoch mit der Gothaer Hauptgeschäftsstelle, Herrn Franck, in Verbindung, um von dort ggf. eine Begutachtung des beschädigten Fahrzeuges veranlassen zu können bzw. das weitere Prozedere zu klären.

Unfallversicherung

Für die Athleten besteht eine Unfallversicherung.

Versichert sind dabei körperliche Schäden von Dauer, Todesfall und Bergungskosten bis zu einer gewissen Summe.

Versichert ist jedoch nur die direkte An- und Abreise und der Aufenthalt am Wettkampfort / Ort der Maßnahme.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Hierbei handelt es sich um einen ambulanten und stationären Krankenversicherungsschutz auf Reisen im Ausland, die vom DSB zu internationalen Sportveranstaltungen oder anderen Maßnahmen veranstaltet werden.

Abgedeckt sind dabei zu 100 % die im Ausland entstandenen Heilbehandlungen im ambulanten und stationären Bereich, Operationen, erforderliche Heil- und Hilfsmittel (z. B. Gehstützen etc.), schmerzstillende Zahnbehandlung und -füllungen in einfacher Ausführung und einfache Reparaturen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Zahnersatz und die Kosten für einen aus medizinischen Gründen erforderlichen Rücktransport. Im Todesfall werden die Überführungskosten zum Wohnsitz ebenfalls erstattet.

Im Schadenfall reichen Sie bitte sämtliche Original-Arztbelege und Rezepte ein. Apothekenquittungen über den Kauf von Medikamenten ohne Rezept werden nicht erstattet. Es muss ein Arztbesuch stattgefunden haben.

Dringende Fragen z. B. wegen der Kostenübernahme bei stationärem Aufenthalt können über das Notfalltelefon bei der Berlin-Kölnischen Krankenversicherung beantwortet werden, das rund um die Uhr erreichbar ist.

Reisegepäck

Hierbei ist Ihr Gepäck versichert, das Sie für Ihren Sport benötigen, wie z. B. Trainingsbekleidung, Sportschuhe, Fernglas etc. bis zu einer Summe von max. 2.600,-- €. Ihr privates Gepäck ist nicht versichert. Dazu gehören u. a. auch Handy, MP3- Player, Notebook, Playstation etc.

Was ist zu beachten:

Bitte überprüfen Sie bei Ankunft am Zielort Ihr Gepäck auf Schäden. Sollte etwas fehlen oder beschädigt sein, muss der Schaden an einer offiziellen Stelle gemeldet und schriftlich bestätigt werden (z. B. lost and damage office). Das gleiche gilt auch bei Diebstahl. Bitte melden Sie dies unverzüglich der Hotelleitung. Nach Ihrer Rückkehr setzen Sie sich bitte umgehend mit dem DSB bzw. mit der Gothaer Hauptgeschäftsstelle, Herr Franck, in Verbindung.

Jagd- und Sportwaffenversicherung

Versichert sind Jagd- und Sportwaffen einschl. Zubehör, Bögen und Armbrüste gegen Verlust, Zerstörung und Beschädigung für die Zeit der Teilnahme an Länderkämpfen, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, World Cups und Olympischen Spielen oder anderen Maßnahmen zu denen der DSB die Athleten versendet.

Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß, Abnutzung, Funktionsstörungen, Rost, Hängen-, Stehen- oder Liegenlassen.

Die Schadenabwicklung erfolgt wie bei der Reisegepäckversicherung (s. o.)

Kontaktmöglichkeiten anlässlich eines Schadensfalles:

- Alle Schadensfälle
Geschäftsstelle des DSB, Herr Hendler **+ 49 (611) 46 807-490**

- Kraftfahrzeug-, Unfall-, Jagd- und Sportwaffenversicherung
Gothaer Hauptgeschäftsstelle Herr Axel Franck
Westfalendamm 96. 14, 44141 Dortmund
Fon **+49 (231) 54 00 290**
Fax **+49 (231) 54 00 293**
E-mail Axel.Franck@gothaer.de

- Auslandsreise-Krankenversicherung
Berlin-Kölnische Krankenversicherung
Notfall-Telefon **+49 (221) 8 27 7-534**

Anlage 3 zu Athletenvereinbarung

Schiedsgerichtsvereinbarung gültig vom 01.11.25 - 31.10.2026

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes 01.01.2021 machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Kaderathlet/in: _____, (im Folgenden „Athlet“)

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Sportdirektor Thomas Abel

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund (DSB) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Schießsport Föderation (ISSF) / World Archery (WA) sowie des Deutschen Schützenbundes), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der Deutsche Schützenbund hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Codes und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die ISSF / WA und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2025.

Ort, Datum

Wiesbaden, 15.10.25

Athlet/in, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten]



Thomas Abel
Sportdirektor

(Namen der Erziehungsberechtigten bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Anlage 4 zur Athletenvereinbarung

Gültig bis auf Widerruf!

Kleiderordnung DSB



Alle Athletinnen und Athleten sind aufgefordert, im Zuge ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Nationalmannschaft bei Wettkampfreisen entsprechende Kleidung zu tragen. Bei Reisen als Mannschaft wird ein einheitliches Erscheinungsbild der Mannschaft erwartet.

Zu offiziellen Anlässen und Wettkampfreisen ist die aktuelle Erima-Kollektion der DSB-Einkleidung zu tragen.

Die genannten Regeln werden mit der Unterzeichnung am Ende des Dokuments akzeptiert.

- Bei An- und Abreise zu Wettkämpfen sind zur besseren Mannschaftserkennbarkeit Polo-Shirt und/oder Hoody zu tragen.
- An Wettkampftagen ist die gesamte DSB-Einkleidung zu tragen: Hose (lang oder kurz) und Polo-Shirt sowie ggf. Präsentationsjacke oder Hoody. Wettkampftage beginnen mit dem Tag des PET. Sollte im Wettkampf eine andere als die DSB-Hose getragen werden wollen, muss sichergestellt sein, dass das Markenlogo nicht überdeutlich erkennbar ist (Bsp.: drei Streifen am gesamten Hosensein). Kleine, auffallende Logos können ggf. abgeklebt werden.

Sonderfall Pistole: Für den Wettkampf ist das Wettkampf-Shirt (und ggf. zusätzlich der Wettkampf-Hoody) ohne Werbung zu tragen. Vor und nach dem Wettkampf ist wieder die reguläre Einkleidung zu tragen.

Sonderfall Flinte: Für den Wettkampf kann unter der Schießweste ein beliebiges T-Shirt getragen werden. Es muss sichergestellt sein, dass das Markenlogo nicht überdeutlich erkennbar ist (Bsp.: drei Streifen am gesamten Ärmel). Kleine, auffallende Logos können ggf. abgeklebt werden. Vor und nach dem Wettkampf ist wieder die reguläre Einkleidung zu tragen.

- Bei Siegerehrungen gilt: Polo-Shirt, Präsentationsjacke und lange Hose.
- Bei Aufenthalt in der Wettkampfstätte außerhalb des eigenen Wettkampfs (z.B. Zuschauen bei Finals oder anderen Wettkämpfen) ist die Oberbekleidung der DSB-Kollektion zu tragen.
- Auf Mannschaftsfotos (nicht immer ist ein Kollege der Öffentlichkeitsarbeit bei Wettkämpfen vor Ort) haben alle Abgebildeten die aktuelle Erima-Einkleidung des DSB mit Werbepartnern sowie angemessenes sportliches Schuhwerk zu tragen. Hierzu zählen Hose, Polo-Shirt und ggf. Hoody oder Präsentationsjacke.
- Logos von institutionellen Förderern (Sporthilfe, Bundeswehr, Polizei oder Regierungspräsidium, etc.) sind mittig auf dem linken Arm (nicht auf der Brust) anzubringen: Sporthilfe oben, im Abstand von 1 cm dazu der zweite institutionelle Förderer. Die aktuellen Aufnäher der jeweiligen Institution sind zu verwenden. Aufnäher in Camouflage-Optik sind nicht zugelassen.
- **Kleidungsteile der Bundeswehr, Polizei oder TeamD-Adidas-Kleidung des DOSB sind im Rahmen von offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften, zu denen der DSB entsendet, nicht gestattet.**
Es wird darum gebeten, entsprechende Kleidung nicht mitzuführen. Ausgenommen sind Kleidungsstücke, die im Rahmen der DSB-Kleidung nicht zur Verfügung gestellt werden (z.B.: Thermo-Kleidung, Regenjacke/-hose, etc.). Diese dürfen nur in Absprache mit dem jeweiligen Disziplin-Bundestrainer getragen werden.

Alle Athletinnen und Athleten haben Sorge für ihre Einkleidung zu tragen.
Sollte dennoch ein Kleidungsstück beschädigt werden oder verloren gehen, wendet sich die entsprechende Person unverzüglich an Annika Giese: giese@dsb.de oder 06 11-468 07 414.

Auf Wettkampfreisen der Nationalmannschaft sind alle Beteiligten Teil der DSB-Mannschaft. Private Sponsoren sind auf der Einkleidung nicht gestattet.



Bsp.: Präsentationsjacke ISSF-Disziplinen

(Präsentationsjacke Bogen-Disziplinen analog dazu, mit Toyota als Werbebanner aufgedruckt)

→ Hoody analog dazu

Sollten zukünftig Verstöße gegen die geltende Kleiderordnung vorkommen, behält sich der DSB Sanktionen gegen betreffende Personen vor. Dies kann auch bei Verlust eines Kleidungsstückes greifen.

Der Verkauf bzw. Handel mit Kleidungsstücken der DSB-Einkleidung ist verboten, auch nach einem möglichen Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Bundeskader.

Wiesbaden, 15.10.2025

Ort, Datum

Deutscher Schützenbund

Thomas Abel
Sportdirektor

Unterschrift Athlet/in

bei Minderjährigen Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Anlage 5 zur Athletenvereinbarung

Einwilligung in die Nutzung medizinischer Daten nach Art. 9 Absatz 2 a) DSGVO

Ich, _____, (im Folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____

bin damit einverstanden, dass der DSB spezielle Kategorien von Daten (wie meine Gesundheits- und medizinischen Daten) verarbeitet und weitergibt, soweit dies für meine Teilnahme am organisierten Sport als Kaderathlet (siehe insbesondere Punkt 10.3 der Athletenvereinbarung) und zur Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen (siehe Punkt 12. der Athletenvereinbarung), insbesondere des Standards für Datenschutz erforderlich ist.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Untersuchungsergebnisse meiner Gesundheitsuntersuchung oder die Auswertung meiner Anti-Doping-Proben und evtl. damit in Verbindung stehenden Gesundheitsdaten an die für die Bearbeitung dieser Daten zuständigen Personen weitergeleitet werden und diese Einsicht haben. Diese sind insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NADA sowie deren Beauftragte und in der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes für die sportfachlichen medizinischen Untersuchungen die Verbandsärzte, der Bundestrainer Sportwissenschaft und der Sportdirektor sowie in Anti-Doping Angelegenheiten, der Leiter Recht und Verbandsentwicklung sowie die Rechtsorgane des DSB.

Sollte mit der Einführung einer Datenbank für Leistungssport in Deutschland (DALID) die Verarbeitung solcher Daten mittels der Datenbank und zugewiesenen Zugriffsrechten erfolgen, so stimme ich auch dieser Verarbeitung zu.

Insbesondere stimme ich auch den Aufbewahrungsfristen gemäß des Annex zum Standard für Datenschutz und der Offenlegung und Meldung meiner persönlichen Daten gemäß den Anti-Doping Bestimmungen zu.

Ich bin mir bewusst, dass diese Verarbeitung insbesondere dazu dient, meine Gesundheit zu schützen und Fairness und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, eine Beschwerde gemäß Artikel 9.5 des Standards für Datenschutz bei der Anti-Doping Organisation oder bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, meine Einwilligung zu widerrufen, dass der Widerruf jedoch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht beeinträchtigt, die auf meiner Einwilligung vor dem **Widerruf** beruhte.

Mir ist bekannt, dass der Widerruf meiner Einwilligung meine weitere Beteiligung am organisierten Schieß- und Bogensport als Kaderathlet des Deutschen Schützenbundes verhindert, meinen Ausschluss aus dem Kader zur Folge hat (siehe 10.6, 10.7 und 10.8 der Athletenvereinbarung) und dass die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen, beispielsweise zur Bearbeitung eines laufenden Anti-Dopingverfahrens, ungeachtet meiner Zustimmung weiterhin gerechtfertigt wäre.

Ort, Datum

Wiesbaden, den 15.10.2025



[Athlet/in] /bei Minderjährigen Sorgeberechtigte(r)

Thomas Abel, Sportdirektor

(Name(n) bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Einwilligungserklärungen des/der Athleten*in

I. Worum geht es in dieser Erklärung?

Mit dieser Erklärung werde ich _____ (Name, Vorname in Druckbuchstaben) umfassend darüber unterrichtet, welche personenbezogenen Daten nach Art und Umfang (II.) und zu welchen Zwecken (III.) von meinem Verband **Deutscher Schützenbund** (nachfolgend „**Verband**“) oder einem anderen Beteiligten (bspw. Untersuchungszentrum) gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (nachfolgend „**DOSB**“) offengelegt und von diesem weiterverarbeitet werden. Außerdem beinhaltet diese Erklärung meine Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den DOSB für den Fall, dass der DOSB nicht bereits kraft Gesetzes hierzu berechtigt ist.

Unter personenbezogenen Daten sind dabei alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „**DSGVO**“).

II. Welche personenbezogenen Daten werden von meinem Verband oder von einem anderen Beteiligten dem DOSB gegenüber offengelegt und von diesem weiterverarbeitet?

1. Stammdaten (Daten über die Person des/der Athleten*in): Der Verband legt personenbezogene Daten, mit Bezug zum Leben des/der Athleten*in außerhalb des Sports, gegenüber dem DOSB offen, welche durch diesen weiterverarbeitet werden:

Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname, Titel oder Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer/n, Faxnummer/n, E-Mail-Adresse/n, Körpergewicht, Konfektionsgröße, Schuhgröße, Familienstand.

2. Daten über die Stellung des/der Athleten*in im Verband: Der Verband legt personenbezogene Daten, die mit den sportlichen Leistungen und den Tätigkeiten als Athleten*innen im In- und Ausland in Verbindung stehen, gegenüber dem DOSB offen, welche durch diesen weiterverarbeitet werden:

Sportart, Disziplin, Kaderzugehörigkeit/Kaderstatus, Eintritts-/Austrittsdatum, Stützpunktzuordnung (OSP, BSP), Verein, Bundesland, zugehöriger Trainer (z.B. Bundestrainer, Heimtrainer), Kaderverlauf.

3. Passdaten des/der Athleten*in/Betreuer*in: Der Verband legt Passdaten des Athleten*in/Betreuer*in gegenüber dem DOSB offen, welche durch diesen weiterverarbeitet werden:

Scan/Kopie des Reisepasses: Vorname (Machine Readable Zone, nachfolgend „MRZ“), Nachname (MRZ), optional weitere Vornamen (MRZ), Ausstellungsdatum, Ausstellungsort, Ausweisnummer und Gültigkeit, biometrisches Passbild.

4. Untersuchungsdaten: Das Untersuchungszentrum, bei welchem der/die Athlet/in seine/ihre jährliche sportmedizinische Gesundheitsuntersuchung durchführen lässt, legt nach einer vorherigen Entbindung von der Schweigepflicht durch den/die Athleten*in die Untersuchungsdaten gegenüber dem DOSB offen, welche durch diesen weiterverarbeitet werden:

Untersuchungszentrum, Untersuchungsdatum, untersuchender Arzt, Ort der Untersuchung, Status der Untersuchung (abgeschlossen am, abgeschlossen von, abgerechnet am), Abrechnungsbetrag.

5. Sporttauglichkeitsdaten: Das Untersuchungszentrum, bei welchem der/die Athlet/in seine/ihre jährliche sportmedizinische Gesundheitsuntersuchung durchführen lässt, legt Sporttauglichkeitsdaten gegenüber dem DOSB offen, welche durch diesen weiterverarbeitet werden:

Sporttauglichkeitsangabe (ja / nein / eingeschränkt) und Untersuchungsdatum.

III. Zu welchen Zwecken werden personenbezogene Daten vom DOSB verarbeitet?

1. Datenverarbeitung zum Zweck der Erfüllung der Athletenvereinbarung bei Wettkämpfen

Der DOSB verarbeitet personenbezogene Daten (II.) des/der Athleten*in, um die Ziele der jeweiligen Athletenvereinbarung zu erreichen. Die dazu erforderliche Datenverarbeitung umfasst folgende Zwecke:

- **Nominierung, Akkreditierung und Erfüllung der Athletenvereinbarung:** Datenverarbeitung durch den DOSB in seiner Funktion als Nationales Olympisches Komitee. Datenverarbeitung zur Durchführung der Nominierung und Akkreditierung des/der Athleten*in zu Wettkämpfen. Datenverarbeitung, um die jeweils mit dem/der Athleten*in geschlossene Athletenvereinbarung zu erfüllen. Übermittlung von personenbezogenen Daten über die Person des/der Athleten*in (II.1) und Passdaten (II.3) an das jeweils zuständige Olympische Komitee, lokale Veranstalter von Wettkämpfen, Nationale Anti-Doping Agentur.
- **Wettkampfbetreuung und Wettkampfplanung:** Datenverarbeitung zum Zweck der Organisation von Anreise und Unterbringung, Verpflegung, sportliche und sportmedizinische Betreuung. Übermittlung von personenbezogenen Daten über die Person des/der Athleten*in (II.1.), die Stellung des/der Athleten*in im Verband (II.2) und Passdaten (II.3) an Reiseveranstalter und -gehilfen, Hotels, Trainer, Betreuer, Sportärzte.
- **Regelunterwerfung:** Verarbeitung von personenbezogenen Daten des/der Athleten*in (II.1.), die Stellung des/der Athleten*in im Verband (II.2.) und Sporttauglichkeitsdaten (II.5.) im Rahmen der Anerkennung der Regelwerke und Statuten des IOC, des DOSB, insbesondere der Anti-Doping-Ordnung und der Nominierungsgrundsätze des DOSB.

2. Datenverarbeitung zu Zwecken des Betriebs und Support der DALID

Der DOSB verarbeitet personenbezogenen Daten des/der Athleten*in (II.1.), Daten über die Stellung des/der Athleten*in im Verband (II.2.), Passdaten (II.3.), Untersuchungsdaten (II.4.) und Sporttauglichkeitsdaten (II.5.) um den Sportverbänden und anderen Beteiligten die Funktionen der „Datenbank für den Leistungssport in Deutschland“ (nachfolgend „DALID“) zur Verfügung zu stellen. Die DALID soll Sportverbände bei der Betreuung der Kaderathleten/innen effektiv unterstützen und die Bewältigung interner verwaltungstechnischer Prozesse ermöglichen. Die DALID soll den Sportverbänden zur Erfüllung sportart- und verbandsspezifischer organisatorischer Aufgaben dienen und die Möglichkeit der sportfachlichen Beurteilung der Kaderathleten/innen bieten. Der DOSB stellt den Sportverbänden die DALID kostenfrei zur Verfügung und möchte mit dem Betrieb und Support der DALID deren Funktionsfähigkeit sicherstellen.

Der DOSB verarbeitet personenbezogenen Daten des/der Athleten*in (II.1.), Daten über die Stellung des/der Athleten*in im Verband (II.2.), Passdaten (II.3.), Untersuchungsdaten (II.4.) und Sporttauglichkeitsdaten (II.5.) um den Sportverbänden und anderen Beteiligten die Funktionen der „Datenbank für den Leistungssport in Deutschland“ (nachfolgend „**DALID**“) zur Verfügung zu stellen. Die DALID soll Sportverbände bei der Betreuung der Kaderathleten/innen effektiv unterstützen und die Bewältigung interner verwaltungstechnischer Prozesse ermöglichen. Die DALID soll den Sportverbänden zur Erfüllung sportart- und verbandsspezifischer organisatorischer Aufgaben dienen und die Möglichkeit der sportfachlichen Beurteilung der Kaderathleten/innen bieten. Der DOSB stellt den Sportverbänden die DALID kostenfrei zur Verfügung und möchte mit dem Betrieb und Support der DALID deren Funktionsfähigkeit sicherstellen.

3. Datenverarbeitung zu Zwecken des Monitorings der Stützpunktzusordnung der Athleten*innen durch die Sportverbände

Der DOSB verarbeitet personenbezogene Daten der Athleten*innen zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe der zentralen Steuerung und Koordination der Olympiastützpunkte. Die Erfüllung von Koordinierungs- und Monitoring-Aufgaben ist Voraussetzung der Abrechnung im Rahmen der Finanzierung der Olympiastützpunkte durch Zuwendungen von Bund und Länder. Die jährlich zu erstellenden Ausgabenpläne und Finanzierungspläne werden von den Zuwendungsgebern zusammen mit dem DOSB und dem Träger beraten. Hierzu

erfolgt eine Offenlegung von Daten über die Stellung des/der Athleten*in im Verband (II.2) sowie Name und Vorname der Athleten*innen an Zuwendungsgeber und Olympiastützpunkte.

Der DOSB verarbeitet personenbezogene Daten der Athleten*innen zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe der zentralen Steuerung und Koordination der Olympiastützpunkte. Die Erfüllung von Koordinierungs- und Monitoring-Aufgaben ist Voraussetzung der Abrechnung im Rahmen der Finanzierung der Olympiastützpunkte durch Zuwendungen von Bund und Länder. Die jährlich zu erstellenden Ausgabenpläne und Finanzierungspläne werden von den Zuwendungsgebern zusammen mit dem DOSB und dem Träger beraten. Hierzu erfolgt eine Offenlegung von Daten über die Stellung des/der Athleten*in im Verband (II.2) sowie Name und Vorname der Athleten*innen an Zuwendungsgeber und Olympiastützpunkte.

4. Datenverarbeitung zu Zwecken der Abrechnung der jährlichen sportmedizinischen Untersuchungen für Kaderathleten*innen und zu Zwecken des Verwendungsnachweises

Der DOSB verarbeitet personenbezogene Daten des/der Athleten*in, um die Abrechnung der jährlichen sportmedizinischen Untersuchungen für Kaderathleten*innen mit dem die Untersuchung durchführenden Untersuchungszentrum durchzuführen, sowie zur Gewährleistung des DOSB-internen Verwaltungsablaufs in diesem Zusammenhang. Hierfür werden personenbezogene Daten des/der Athleten*in (II.1.), die Stellung des/der Athleten*in (II.2.) und Untersuchungsdaten (II.4) durch den DOSB verarbeitet. Eine Verarbeitung erfolgt lediglich mittels der Angabe, **ob** eine Untersuchung durchgeführt wurde. Ergebniswerte zu der jeweiligen Untersuchung werden dem DOSB gegenüber nicht offengelegt.

Der DOSB verarbeitet personenbezogene Daten des/der Athleten*in zudem, um den Verwendungsnachweis von Bundesförderung im Zusammenhang mit der Mittelgewährung zur medizinischen Untersuchung von Kaderathleten*innen führen zu können. Übermittlung der Daten (II.4) an Zuwendungsgeber (Bundesministerium des Inneren und Bundesverwaltungsamt). Im Verwendungsnachweis werden nur die Informationen übermittelt, **dass und wieviele Untersuchungen** in der Summe durchgeführt wurden und welche Kosten entstanden sind. Ergebnisse oder personenbezogenen Daten die Rückschlüsse auf den/die Athleten geben, werden nicht offengelegt.

IV. Meine Einwilligungserklärungen

Mir ist bekannt, dass eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten von meinem Verband oder meinem Untersuchungszentrum an den DOSB und der weiteren Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch diesen meiner Einwilligung bedarf, soweit hierzu keine gesetzliche Erlaubnis besteht. Soweit es meiner Einwilligung bedarf, werden diese im Folgenden eingeholt. Die nachstehenden Informationen zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Art. 13, 14 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

[X] Ich bin damit **einverstanden**, dass mein biometrisches Passbild (II.3) und meine Sporttauglichkeitsdaten (II.5) zur Erfüllung der Athletenvereinbarung zu den oben genannten Zwecken (III.1.) von meinem Verband bzw. meinem Untersuchungszentrum an den DOSB übermittelt und durch diesen weiterverarbeitet wird. Hinsichtlich des Passbilds nur, sofern ein solches von dem jeweiligen Olympischen Komitee bzw. Wettkampfveranstalter angefordert wird. Ich bin ferner damit **einverstanden**, dass mein biometrisches Passbild (II.3) zur Erfüllung der Athletenvereinbarung, insbesondere zu Zwecken der Nominierung und Akkreditierung zu Wettkämpfen (III.1) vom DOSB an das jeweils zuständige Olympische Komitee bzw. Wettkampfveranstalter, sowie zu Zwecken der Organisation von Anreise und Unterbringung, Verpflegung und Betreuung an Reiseveranstalter, Gehilfen bzw. Agenturen, Hotels und Betreuer übermittelt wird. Weiterhin bin ich damit **einverstanden**, dass mein biometrisches Passbild (II.3) und meine Sporttauglichkeitsdaten (II.5) für Zwecke des Betriebs und Support der DALID (III.2) dort gespeichert wird. [] Ich bin damit **einverstanden**, dass meine Untersuchungsdaten (II.4) zu Zwecken der Abrechnung der jährlichen sportmedizinischen Untersuchungen für Kaderathleten*innen und zu Zwecken des Verwendungsnachweises (III.4) von meinem untersuchenden Untersuchungszentrum an den DOSB übermittelt und dort weiterverarbeitet werden. Ich bin ferner damit **einverstanden**, dass meine Untersuchungsdaten (II.4) zu Zwecken des Betriebs und Support der DALID (III.2) dort gespeichert werden.

Ich habe verstanden, dass die Abgabe dieser Einwilligungserklärungen meine eigene, freie Entscheidung ist.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligungen jederzeit einfach widerrufen kann (z.B. per E-Mail oder Brief). Mehr Informationen zum Widerruf der Einwilligung sind unten in der Tabelle unter „Ihr Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung“ enthalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Träger der elterlichen Verantwortung (Art. 8 Abs. 1 S. 2 DSGVO) erforderlich. Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Minderjährigen. Die Eltern vertreten den Minderjährigen gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 S. 1 BGB). Ein Elternteil vertritt den Minderjährigen allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist (§ 1629 Abs. 1 S. 2 BGB).

☐ Wir _____
(Erziehungsberechtigte) vertreten unser Kind gemeinschaftlich (2 Unterschriften!).

☐ Ich _____
(Erziehungsberechtigte/r) vertrete mein Kind allein.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter 1

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter 2

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13, 14 DSGVO zur DALID für Athleten* innen und Betreuer*innen

Hiermit informieren wir Sie als betroffene Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der „Datenbank für den Leistungssport in Deutschland“ (nachfolgend „**DALID**“). Außerdem informieren wir Sie über die Ihnen nach im Datenschutz zustehenden Ansprüche und Rechte. Hiermit erfüllen wir unsere Informationspflichten aus Art. 13, 14 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „**DSGVO**“).

Bitte beachten Sie, dass die DALID vom DOSB, den Sportverbänden und ggf. anderen Beteiligten im Leistungssport in Deutschland in gemeinsamer Verantwortlichkeit gem. Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO betrieben wird. Die Details hierzu entnehmen Sie bitte den „Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit“ am Ende dieses Dokuments.

1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?	Verantwortlich ist: Deutscher Olympischer Sportbund e.V. Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt am Main +49 (0)69-6700-0 dalid-vertrag@dosb.de oder datenschutz@dosb.de
2. An wen kann ich mich bei vertraulichen Fragen zum Datenschutz wenden?	Die Datenschutzbeauftragte des DOSB erreichen Sie unter: Deutscher Olympischer Sportbund e.V. Die Datenschutzbeauftragte persönlich/vertraulich Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt am Main datenschutzbeauftragte@dosb.de
3. Welche Datenkategorien werden vom DOSB verarbeitet?	Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen oder Ihrem zuständigen Verband erhalten haben. • Daten über die Person des*der Athleten*in/Betreuer*in • Daten über die Stellung des*der Athleten*in/Betreuer*in im deutschen Sport • Passdaten des*der Athleten*in/Betreuer*in • Untersuchungsdaten sowie Daten aus der jährlichen sportmedizinischen Untersuchung des*der Athleten*in (jeweils ohne Ergebniswerte) • Sporttauglichkeitsdaten des*der Athleten*in
4. Wofür verarbeitet der DOSB meine Daten (Zweck der Verarbeitung)?	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten: ▪ für Betrieb und Support der DALID, ▪ zur Akkreditierung und Nominierung zu Wettkämpfen, ▪ zur Prüfung der Nominierungsvoraussetzungen des DOSB, ▪ zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der ggf. bestehenden Athletenvereinbarung, ▪ zur Organisation von Anreise und Unterbringung, Verpflegung, sportlicher und sportmedizinischer Betreuung bei Wettkämpfen, ▪ für das Monitoring der Stützpunktuordnung durch die Verbände, einschließlich der Erfüllung der dem DOSB übertragenen Aufgabe der zentralen Steuerung und Koordination der Olympiastützpunkte, ▪ zur Durchführung der Abrechnung der jährlichen, sportmedizinischen Untersuchungen für Kaderathleten* innen mit dem die Untersuchung durchführenden Untersuchungszentrum; und

	zur Erbringung des Verwendungsnachweises von Fördermitteln für die medizinische Untersuchung von Kaderathleten/innen. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als den hierin genannten Verarbeitungszwecken ist nicht beabsichtigt.
5. Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO. Die Datenverarbeitung ist zulässig, weil Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist weiterhin Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Die Verarbeitung ist zur Erfüllung eines Vertrages (Athletenvereinbarung) bzw. im Vorfeld des Abschlusses eines Vertrags, dessen Vertragspartei Sie sind, erforderlich. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kann zudem Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO sein. Die Datenverarbeitung ist dann zur Wahrung von berechtigten Interessen unsererseits oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Letztlich ist Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO. Die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.
6. Berechtigte Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, die vom Verantwortlichen verfolgt werden.	Die DALID soll Sportverbände und DOSB bei der Betreuung der Kaderathleten/innen effektiv unterstützen und die Bewältigung interner verwaltungstechnischer Prozesse ermöglichen. Die DALID soll den Sportverbänden zur Erfüllung sportart- und verbandsspezifischer organisatorischer Aufgaben dienen und die Möglichkeit der sportfachlichen Beurteilung der Kaderathleten/innen bieten. Der DOSB stellt den Sportverbänden die DALID kostenfrei zur Verfügung. Der DOSB in seiner Funktion als Nationales Olympisches Komitee vertritt die Interessen von Deutschland im Internationalen Olympischen Komitee und repräsentiert die olympische Bewegung auf nationaler Ebene. Im Rahmen dessen entsendet der DOSB die Athleten zu internationalen Wettkämpfen. Der Entsendung der Athleten geht deren Nominierung durch den DOSB und Akkreditierung voraus. Datenverarbeitung des DOSB dient der Durchführung der Nominierung und Akkreditierung der Athleten und Athletinnen zu Wettkämpfen. Im Zusammenhang mit Förderprogrammen und Zuwendungen, sind dem DOSB verschiedene Aufgaben und

	Kompetenzen übertragen worden, zu dessen Wahrnehmung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt. Im Rahmen der Finanzierung der Olympiastützpunkte durch Zuwendungen von Bund und Länder, ordnen die Verbände ihre Athleten*innen den verschiedenen Olympiastützpunkten zu. Der DOSB ist mit der zentralen Steuerung und Koordinierung der Stützpunktzusammenfassung sowie der Abrechnungen im Rahmen der Finanzierung betraut. Datenverarbeitung zur Erfüllung der dem DOSB übertragenen Aufgaben. Die jährlich zu erstellenden Ausgaben- und Finanzierungspläne werden detailliert von den Zuwendungsgebern zusammen mit dem DOSB und dem Träger beraten. Mit Eintritt in den Bundeskader werden sportmedizinische Gesundheitsuntersuchungen für die Aktiven der geförderten Sportarten entsprechend den seit 1970 fortlaufend weiterentwickelten Vorgaben des sportmedizinischen Untersuchungsbogens des DOSB als Grunduntersuchung durchgeführt. Die sportmedizinische Gesundheitsuntersuchung kann jede Kaderathletin bzw. jeder Kaderathlet mit entsprechender Berechtigung einmal jährlich in Anspruch nehmen. Sie wird an den vom DOSB lizenzierten Untersuchungszentren nach den aktuellen sportmedizinischen Standards durchgeführt. Die sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchungen dienen in erster Linie dem Ziel der Feststellung der Eignung und Erhaltung der Gesundheit im Sinne einer allgemeinen und insbesondere sportartspezifischen Gesundheitsfürsorge. Dabei klären die Ergebnisse differenzierter Untersuchungen aus der Inneren Medizin und der Orthopädie darüber auf, ob die Sportlerin bzw. der Sportler gesund und sporttauglich sind. Darüber hinaus liegt der Fokus in der Erhaltung der Leistungsfähigkeit durch frühzeitiges Erkennen und Behandeln sowohl von Funktionsstörungen und Anomalien als auch akuter Sportverletzungen und beginnender Sportschäden sowie die Abwendung bleibender Sportschäden. Datenverarbeitung zur Durchführung der Abrechnung der Untersuchungen mit den Untersuchungszentren und zur Erbringung des Verwendungsnachweises von Bundesförderung im Zusammenhang mit der Mittelgewährung zur medizinischen Untersuchung von Kaderathleten*innen und zur Gewährleistung der internen Verwaltungsabläufe beim DOSB.
6. An wen werden Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben?	Innerhalb des DOSB erhalten diejenigen Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des DOSB benötigen (sog. „Need to know“-Prinzip).

	Der DOSB übermittelt Ihre Daten an Reiseveranstalter/-Agenturen oder Gehilfen, an Hotels, Betreuer und Versicherungsdienstleister, die für Versicherungsleistungen während der Olympischen Spiele verantwortlich sind, sowie die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA). Ihre personenbezogenen Daten werden zudem an das jeweils zuständige Organisationskomitee für Sportveranstaltungen weitergegeben. Dieses Organisationskomitee vollzieht die weitere Datenverarbeitung an dessen jeweiligem Sitz und wird ggf. die übermittelten personenbezogenen Daten an weitere Stellen und nationale Behörden zum Zwecke der Durchführung einer Sicherheitsprüfung weiterleiten. Zudem erfolgt eine Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten an das Bundesministerium des Inneren, das Bundesverwaltungsamt als Zuwendungsgeber und an die Olympiastützpunkte. Schließlich erhalten vom DOSB auftrags- und weisungsgebunden eingesetzte Dienstleister (Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO) personenbezogene Daten, insbesondere IT-Dienstleister für den Betrieb der DALID.
7. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?	Daten zu Ihrer Person sowie über Ihre Stellung im deutschen Sport werden über die Dauer Ihres Verbleibs im Leistungssportbezogenen Fördersystem gespeichert. Soweit erforderlich, werden Ihre Daten über die Sporttauglichkeit für die Dauer des Akkreditierungs- und Nominierungsverfahrens bzw. die Dauer des jeweiligen Wettkampfs (entspricht der Laufzeit der Athletenvereinbarung) gespeichert, längstens jedoch bis zu 12 Monate nach Ihrer letzten sportmedizinischen Untersuchung. Passdaten und Passfoto werden jeweils spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen Wettkampfes gelöscht – es sei denn Ihr Verband hat diese Daten in Ihrem Profil so angelegt, dass diese Daten für weitere/künftige Wettkämpfe verfügbar sind. Hierauf hat der DOSB keinen Einfluss. Untersuchungsdaten und Daten aus der jährlichen sportmedizinischen Untersuchung (jeweils ohne Ergebniswerte) werden für bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus dem Leistungssportbezogenen Fördersystem gespeichert. Darüber hinaus unterliegt der DOSB verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Zudem beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können. Nach Ablauf der jeweiligen Speicherdauer werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

8. Werden Ihre Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?	Ihre personenbezogenen Daten werden nicht in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt. Ausnahmsweise kann es im Rahmen von Nominierungs- und Akkreditierungsverfahren zu internationalen Wettkämpfen zu einer Übermittlung an ein Olympisches Komitee kommen, welches seinen Sitz in einem Drittland hat. Dies ist abhängig vom jeweiligen Austragungsort eines internationalen Wettkampfes. Der DOSB wird die betroffenen Personen im Rahmen der Athletenvereinbarung über eine jeweils erforderliche Drittlandsübermittlung informieren.
9. Welche Datenschutzrechte habe ich?	Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG). Die für den DOSB zuständige Aufsichtsbehörde ist: Die Hessische Datenschutzbeauftragte Gustav-Stresemann-Ring 1 65189 Wiesbaden Telefon: 0611 14080 Fax: 0611 1408-900 E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de Ihnen steht es frei, sich auch bei einer anderen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

10. Besteht für Sie eine Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten?	Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten sowie Daten über die Sporttauglichkeit für die Zwecke der Vorbereitung und der Erfüllung der Athletenvereinbarung ist aufgrund dieses Vertrags erforderlich. Die Nichtbereitstellung der dazu erforderlichen Daten hätte zur Folge, dass die Ziele der Athletenvereinbarung nicht erreicht werden können und der DOSB seine Pflichten aus der Athletenvereinbarung nicht erfüllen kann. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Informationen über die Durchführung einzelner Untersuchungen im Rahmen der jährlichen sportmedizinischen Untersuchung (ohne Angabe der Ergebniswerte) zum Zwecke der Durchführung der Abrechnung der jährlichen, sportmedizinischen Untersuchungen für Kaderathleten*innen mit dem die Untersuchung durchführenden Untersuchungszentrum besteht nicht. Eine Nichtbereitstellung hätte zur Folge, dass eine Abrechnung aus den Mitteln der Bundesförderung durch den DOSB nicht erfolgen könnte. Die Abrechnung der jährlichen sportmedizinischen Untersuchung müsste dann direkt über Ihren zuständigen Verband erfolgen. In allen anderen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten. Die Nichtbereitstellung hätte dann zur Folge, dass die Zwecke der jeweiligen Verarbeitung nicht erreicht werden können. So könnte das Monitoring der Stützpunktzuordnung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden mit der Folge, dass der DOSB seine ihm übertragenen Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben nicht vollständig erfüllen kann. Zudem wäre dem DOSB eine vollständige Erbringung der Verwendungsnachweise von Fördermitteln nicht oder nur teilweise möglich.
11. Inwieweit gibt es automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling?	Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling erfolgen nicht.
12. Kann ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten widersprechen?	Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO erfolgt (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung), Widerspruch einzulegen. Legen Sie begründet Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ihr Widerspruch ist an die unter 1. genannte Anschrift zu richten.
13. Kann ich eine von mir erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten widerrufen?	Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird hiervon nicht berührt. Der Widerruf ist formlos per Post oder E-Mail an die unter 1. genannte Anschrift möglich. Widerrufen Sie Ihre Einwilligung, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, eine andere (gesetzliche) Grundlage gestattet dies.

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

[https://dsbev.sharepoint.com/sites/Leistungssport/Freigegebene Dokumente/General/Kader/Kaderanschreiben/Kaderanschreiben 2026/OK PK NK1/Athletenvereinbarung 2026_08 10 25.docx](https://dsbev.sharepoint.com/sites/Leistungssport/Freigegebene%20Dokumente/General/Kader/Kaderanschreiben/Kaderanschreiben%2026/OK%20PK%20NK1/Athletenvereinbarung%2026_08%2010%2025.docx); 12.12.2022 12:09

Ihre personenbezogenen Daten werden in der DALID von mehreren Verantwortlichen gemeinsam verarbeitet. Zu dieser gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 der europäischen Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) haben die beteiligten Verantwortlichen eine Vereinbarung geschlossen, in der festgelegt ist, welcher Verantwortliche welche Datenschutzpflicht erfüllt. Da die Verantwortlichen verpflichtet sind, Ihnen als von dieser Verarbeitung betroffener Person das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung zu stellen, haben wir diese Informationen für sie zusammengestellt. Diese Informationen ergänzen dabei unsere allgemeinen Datenschutzhinweise.

Wer sind die beteiligten Verantwortlichen?

Beteiligte der gemeinsamen Verantwortlichkeit („gemeinsam Verantwortliche“) sind (derzeit in Überarbeitung/Finalisierung):

Anzahl	Partei/Partner	Anschrift	Ansprechpartner für Datenschutz/ Datenschutzbeauftragter
1	Bund Deutscher Radfahrer (BDR)	Bund Deutscher Radfahrer e.V. Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt am Main Tel: 069/ 967800 -0 Fax: 069/ 967800 -80 info@bdr-online.org www.bdr-online.org	DOSB/LSB Name Ansprechpartner Adresse E-Mailadresse Telefonnummer
2	Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG)	Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. Badener Platz 6 69181 Leimen Telefon: +49(0)6224-975110 Telefax: +49(0)6224-975114 E-Mail: info@bvdg-online.de	
3	Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG)	Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V. Menzinger Str. 68 80992 München Telefon: (089)89329439 Telefax: (089)89329450 E-Mail: info@desg.de	
4	Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)	Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Fédération Equestre Nationale (FN) Freiherr-von-Langen-Straße 13 48231 Warendorf Telefon:02581/6362-0 Telefax:02581/62144 E-Mail: fn@fn-dokr.de	
5	Deutsche Taekwondo Union (DTU)	Deutsche Taekwondo Union e. V. Georg Brauchle-Ring 93 80992 München Telefon: +49 89 15002131 Telefax: +49 89 15002130 E-Mail: office@dtu-mail.de	

6	Deutsche Triathlon Union (DTU)	Deutsche Triathlon Union e.V. Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt Telefon: +49 (0) 69 / 677 205-0 Fax: +49 (0) 69 / 677 205-11 Email: mail@dtu-info.de Internet: www.dtu-info.de	
7	Deutscher Alpenverein (DAV)	Deutscher Alpenverein e.V. Bundesgeschäftsstelle Von-Kahr-Str. 2-4 80997 München Tel.: 089/14003-0 Fax: 089/14003-23 E-Mail: info@alpenverein.de Homepage: www.alpenverein.de	
8	Deutscher Badminton-Verband (DBV)	Deutscher Badminton-Verband e.V. Südstr. 25, 45470 Mülheim a.d. Ruhr Tel.: 0208/30827-0 Fax: 0208/3082755 E-Mail: office @ badminton.de	
9	Deutscher Base- und Softball-Verband (DBV)	Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. Geschäftsstelle Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt am Main Tel: +49-69-67726856 Fax: +49-69-67726903 E-Mail: info(at)baseball-softball.de Website: www.baseball-softball.de	
10	Deutscher Basketball Bund (DBB)	Deutscher Basketball Bund e.V. Schwanenstraße 6-10 58089 Hagen Tel: 02331/106 0 Fax: 02331/106179 E-Mail: elke.luczak@basketball-bund.de	
11	Deutscher Bob- und Schlittensportverband (BSD)	BOB- UND SCHLITTENVERBAND FÜR DEUTSCHLAND E.V. (BSD) An der Schießstätte 6 83471 Berchtesgaden Telefon: +49 (0) 8652/9588-0 Fax: +49 (0) 8652/9588-22 E-Mail: info@bsd-portal.de Web: www.bsd-portal.de	
12	Deutscher Boxsport-Verband (DBV)	Deutscher Boxsport-Verband e.V. Korbacher Str. 93, 34132 Kassel Tel. 0561 50 62 92 / 31 Fax: 0561 506292 / 22	
13	Deutscher Curling-Verband (DCV)	Deutscher Curling-Verband e.V. Am Eisstadion 1 87629 Füssen Telefon: 08362 - 300177 Telefax: 08362 - 300178 E-Mail: fuessen@curling-dcv.de	

14	Deutscher Eishockey-Bund (DEB)	Deutscher Eishockey-Bund e.V. „Haus des Eissports“ Betzenweg 34 81247 München Telefon: 089 / 8182-0 Telefax: 089 / 8182-36 E-Mail: info@deb-online.de	
15	Deutsche Eislauf-Union (DEU)	Deutsche Eislauf-Union (DEU) e.V. Menzinger Straße 68 80992 München E-Mail: info@eislauf-union.de Tel.: 49 (89) 8560 9422 Fax: 49 (89) 8560 9426	
16	Deutscher Fechter-Bund (DFB)	Deutscher Fechter-Bund e.V. Am Neuen Lindenhof 2 D-53117 Bonn Telefon: + 49 (0) 22 8 / 98 90 50 Telefax: + 49 (0) 22 8 / 67 94 30 Email: info@fechten.org	
17	Deutscher Fußball-Bund (DFB)	Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB) Hermann-Neuberger-Haus Otto-Fleck-Schneise 6 60528 Frankfurt/Main Telefon: 069-67 88 0 Telefax: 069-67 88 266 Mailadresse: info(at)dfb.de	
18	Deutscher Golf Verband (DGV)	Deutscher Golf Verband e. V. Kreuzberger Ring 64 65205 Wiesbaden Telefon +49 - (0) 611 - 990 20 – 0 Telefax +49 - (0) 611 - 990 20 – 170 E-Mail: info@dgv.golf.de	
19	Deutscher Handballbund (DHB)	Deutscher Handballbund e.V. Willi-Daume-Haus Strobelallee 56 D-44139 Dortmund Tel.: +49 231 91191-0 Fax: +49 231 124061 E-Mail: kontakt@dhb.de Internet: www.dhb.de	
20	Deutscher Hockey-Bund (DHB)	Deutscher Hockey-Bund e.V. Am Hockeypark 1 41179 Mönchengladbach Telefon: +49 2161 30772-0 Fax: +49 2161 30772-20 E-Mail: info@deutscher-hockey-bund.de	
21	Deutscher Judo-Bund (DJB)	Deutscher Judo-Bund e.V. Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt Telefon: +49 (0)69 / 6 77 20 80 Telefax: +49 (0)69 / 6 77 208 25 E-Mail: djb@judobund.de	

22	Deutscher Kanu-Verband (DKV)	Deutscher Kanu-Verband e.V. Bertaallee 8 47055 Duisburg Telefon +49 / 203 / 99759 - 0 Telefax + 49 / 203 / 99759 - 60 E-Mail: service@kanu.de In- ternet: www.kanu.de	
23	Deutscher Karate-Verband (DKV)	Deutscher Karate Verband e.V. (DKV) Am Wiesenbusch 15 Bundesges- chäftsstelle 45966 Gladbeck Telefon: (0)2043 / 2988-0 Telefax: (0)2043 / 2988-91 E-Mail: info@karate.de	
24	Deutscher Leichtathletik-Verband (DLV)	Deutscher Leichtathletik-Verband (DLV) Alsfelder Straße 27 64289 Darmstadt Postfach 10 04 63 64204 Darmstadt Tel. 0 61 51 / 77 08-0 Fax 0 61 51 / 77 08-49 E-Mail: zentrale@leichtathletik.de	
25	Deutscher Ringer-Bund (DRB)	Deutscher Ringer-Bund e.V. Re- vierstraße 3 Postfach 44 01 09 44379 Dortmund 44390 Dortmund Telefon:0231/967849-0 Telefax: 0231/967849-12 E-Mail: info@ringen.de Internet: www.ringen.de	
26	Deutscher Rollsport- und Inline-Verband (DRIV)	DRIV – Geschäftsstelle Otto-Fleck-Schneise 10a 60528 Frankfurt info@driv.de	
27	Deutscher Ruderverband (DRV)	Deutscher Ruderverband Ferdi- nand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover Tel. 0511/98094-0 Fax. 0511/98094-25 E-Mail info(at)rudern.de	
28	Deutscher Ver- Rugby- band (DRV)	Deutscher Rugby-Verband e.V. Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover Telefon: +49 (0)511 14763 Telefax: +49 (0)511 1610206 E-Mail: office@rugby-verband.de	
29	Deutscher Schützenbund (DSB)	Deutscher Schützenbund e.V Lahnstraße 120 65195 Wiesbaden Telefon: +49 611 468074-0 Fax: +49 611 46807-449 E-Mail: info@dsb.de	
30	Deutscher Schwimm-Verband (DSV)	Deutscher Schwimm-Verband e.V. Korbacher Str. 93 34132 Kassel Postanschrift Postfach: 42 01 40 34070 Kassel	

		Telefon +49 (0)561/9 40 83-0 Telefax +49 (0)561/9 40 83-15 info@dsv.de	
31	Deutscher Ver- Segler- band (DSV)	Deutscher Segler-Verband e. V. Gründgensstraße 18 22309 Hamburg Tel.: +49 (40) 632 009-0 Fax: +49 (40) 632 009-28 E-Mail: info@dsv.org	
32	Deutscher Tennis Bund (DTB)	Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB) Hallerstr. 89 20149 Hamburg Telefon 040/ 41178-0 Telefax 040/ 41178-222 E-Mail dtb@tennis.de	
33	Deutscher Tischtennis- Bund (DTTB)	Deutscher Tischtennis-Bund e.V. Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt Telefon: +49 69 / 69 50 19-0 Telefax: +49 69 / 69 50 19-13 DTTB@tischtennis.de	
34	Deutscher Turner-Bund (DTB)	Deutscher Turner-Bund e. V. (DTB) Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt am Main Telefon: 069 678010 Fax: +49 (0)69 678 01 111 E-Mail: hotline@dtb.de	
35	Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)	Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. Julius-Reiber-Straße 5 64293 Darmstadt Telefon: +49 6151 – 99 77 43 Telefax: +49 6151 – 20 156 Email: mail@dvmf.de Internet: www.dvmf.de	
36	Deutscher Volleyball- Verband (DVV)	Deutscher Volleyball-Verband e.V. Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt/Main Telefon (+49) 069 / 69 50 01 - 0 Telefax (+49) 069 / 69 50 01 - 24 E-Mail: info@volleyball-verband.de Homepage: www.volleyball-verband.de	
37	Deutscher Wel- lenreitverband (DWV)	Deutscher Wellenreitverband e.V. Ulrich-Brisch-Weg 1 50585 Köln Telefon: +49 221 98656110 E-Mail: info@wellenreitverband.de	
38	Snowboard Verband Deutschland (SVD)	Snowboard Verband Deutschland e.V. Hubertusstr. 1 D-82152 Planegg Tel.: +49(0) 89/85790-402 Fax: +49(0) 89/85790-400 eMail: info@snowboardgermany.com	

39	American Football Verband Deutschland (AFVD)	American Football Verband Deutschland e.V. Geschäftsstelle Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt Telefon: +49 69 96740267 E-Mail: office@afvd.de Homepage: http://www.afvd.de	
40	Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK)	BVDK e.V. Freiberger Straße 31 01067 Dresden Tel.: 0351 / 4842980 Fax: 0351 / 4843677	
41	Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland (CCVD)	Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. Oeder Weg 37 60318 Frankfurt Telefon: 069 – 9055 7920 Email: info@ccvd.de Internet: www.ccvd.de	
42	Deutsche Billard-Union (DBU)	Deutsche Billard-Union e.V. Altenhöfener Str. 42 44623 Herne Telefon: (02323) 960 4239	
		E-Mail: dsb@billard-union.com	
43	Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG)	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) Generalsekretär Ludger Schulte-Hülsmann Im Niedernfeld 1-3 31542 Bad Nenndorf Tel.: 05723/955-0 Tel.: 05723/955-600 (Materialstelle) Fax: 05723-955509 E-Mail: bgf@bgst.dlrg.de	
44	Deutscher Aero Club (DAEC)	Deutscher Aero Club e.V. Hermann-Blenk-Str. 28 38108 Braunschweig Telefon: 0531 / 23540 - 0 Telefax: 0531 / 23540 - 11 E-Mail: info@daec.de	
45	Deutscher Behindertensportverband (DBS)	Deutscher Behindertensportverband (DBS) e.V. -Im Hause der Gold-Kraemer-Stiftung- Tulpenweg 2-4 50226 Frechen-Buschbell Telefon: +49 (0) 2234-6000-0 Fax: +49 (0) 2234-6000-150 E-Mail: info@dbs-npc.de Internet: www.dbs-npc.de	

46	Deutscher Pétanque-Verband (DPV)	Deutscher Pétanque-Verband e.V. Auf der Papagei 59a 53721 Siegburg Tel.: +49 2241 - 530 84 Fax: +49 2241 - 95 90 09	
47	Deutscher Dart-Verband (DDV)	Deutscher Dart-Verband e. V. Am Roten Berg 2 95496 Glashütten Telefon: +49 (0) 179 9077933 E-Mail: michael.sandner@ddv-online.com	
48	Deutscher Eisstock-Verband (DESV)	Deutscher Eisstock-Verband e.V. St.-Martin-Str. 72 82467 Garmisch-Partenkirchen Telefon: +49 (0) 8821 9510 0 Telefax: +49 (0) 8821 9510 10 E-Mail: email@desv.info	
49	Deutscher Gehörlosen-Sportverband	Deutscher Gehörlosen-Sportverband Medien und Öffentlichkeitsarbeit Tenderweg 9 45141 Essen	
50	Deutscher Ju-Jutsu Verband (DJJV)	Deutscher Ju-Jutsu-Verband e.V. - Bundesgeschäftsstelle - Badstubenvorstadt 12 / 13 D-06712 Zeitz E-Mail: bundesgeschaeftsstelle@djjv.de Fon: + 49 34 41 / 31 00 41 Fax: + 49 34 41 / 22 77 06	
51	Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB)	Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V. Hämmerlingstraße 80-88 12555 Berlin dkb@kegel- nundbowling.de Tel.: (030) 87 312-99 Fax: (030) 87 373-14	
52	Deutscher Minigolf sport Verband	Deutscher Minigolf sport Verband e.V. Mendener Str. 23 53840 Troisdorf Tel: 02241 / 9710527 Email: info@minigolf sport.de	
53	Deutscher Motor Sport Bund	DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e. V. Vertreten durch: Hans Joachim Stuck (Präsident) und Hans-Robert Kreutz (Präsidiumsmitglied) Hahnstraße 70 60528 Frankfurt / Main T: +49 69 633007-0 F: +49 69 633007-30 E-Mail: info@dmsb.de	

54	Deutscher Motor Yachtverband	Deutscher Motoryachtverband e. V. Vinckeufer 12-14 47119 Duisburg Telefon: (02 03) 8 09 58 0 Telefax: (02 03) 8 09 58 58 E-Mail: info@dmyv.de Internet: www.dmyv.de	
55	Deutscher Rasenkraft- und Tauzieh-Verband (DRTV)	Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. Staiglestraße 16 72475 Bitz Telefon: 0152-52072787 E-Mail: geschaeftsstelle@drtv.de	
56	Deutscher Rollsport- und Inline Verband (DRIV)	DRIV – Geschäftsstelle Otto-Fleck-Schneise 10a 60528 Frankfurt info@driv.de	
57	Deutscher Schachbund	DSB-Geschäftsstelle Hanns-Braun-Straße, Friesenhaus I, 14053 Berlin 030/3000780 030/30007830 info@schachbund.de	
58	Deutscher Skibob-Verband	Deutscher Skibob Verband e.V. Dorfstr. 13a D - 08606 Mühlental OT Willitzgrün Tel.: +49 (0) 2403 839 9033 eMail: p.mitschke@web.de	
59	Deutscher Sportakrobatik-Bund (DSAB)	Deutscher Sportakrobatik Bund e.V. Birkenstraße 18 66773 Schwalbach Tel.: +49 6834 51312 Fax: +49 6834 567099 E-Mail: geschaeftsstelle@sportakrobatikbund.de	
60	Deutscher Squash Verband (DSQV)	Deutscher Squash Verband e.V. Amselweg 10 46395 Bocholt eMail: lennard.jessen@dsqv.de	
61	Deutscher Tanzsportverband (DTV)	Deutscher Tanzsportverband e.V. Otto-Fleck-Schneise 12 Haus des Sports II 60528 Frankfurt am Main Telefon: +49 (69) 677285-0 Telefax: +49 (69) 677285-30 E-Mail: dtv@tanzsport.de	
62	Deutscher Turnerbund-Faustball	Deutscher Turner-Bund e. V. (DTB) Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt am Main Telefon: 069 67801 0 Fax: +49 (0)69 678 01 111 E-Mail: hotline@dtb.de	

63	Deutscher Turnerbund – Korfball	Deutscher Turner-Bund e. V. (DTB) Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt am Main Telefon: 069 67801 0 Fax: +49 (0)69 678 01 111 E-Mail: hotline@dtb.de	
64	Deutscher Turnerbund – Orientierungslauf	Deutscher Turner-Bund e. V. (DTB) Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt am Main Telefon: 069 67801 0 Fax: +49 (0)69 678 01 111 E-Mail: hotline@dtb.de	
65	Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband (DWWV)	DWWV Sven Leichsenring Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt/M. Deutschland E-Mail: sportdirektion@dwwv.de Telefon: +49 69 67724332 Fax: +49 69 67724339	
66	Floorball-Verband Deutschland (FD)	Floorball-Verband Deutschland e.V. c/o Roland Büttner Goesselstraße 55 28215 Bremen E-Mail: info@floorball.de	
67	Verband Deutscher Sporttaucher (VDST)	Verband Deutscher Sporttaucher e.V. Bundesgeschäftsstelle Berliner Str. 312, 63067 Offenbach Tel.: +49 69 981902 5 Fax +49 69 981902 98 www.vdst.de info@vdst.de	
68	WAKO Deutschland	Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland) e. V. Bayernstr. 11 63939 Würth am Main Telefon:09563 5499254 Telefax:09563 / 50 96 17	
		E-Mail: geschaeftsstelle@wako-deutschland.de	

Welche Rollen und Pflichten haben die gemeinsam Verantwortlichen?

Die in Ziff. 1 genannten gemeinsam Verantwortlichen haben gemeinsam die Zwecke der bzw. die Mittel zur Verarbeitung festgelegt. Hierbei handelt es sich um folgende, oben im Einzelnen bezeichnete Verarbeitungen personenbezogener Daten.

Die Erfüllung der Datenschutzpflichten bei diesen gemeinsamen Verarbeitungstätigkeiten haben die gemeinsam Verantwortlichen wie folgt aufgeteilt:

Pflichten gemäß der DS-GVO	DOSB	Kooperationspartner
Art. 26 Abs. 1: Festlegung in einer Vereinbarung in transparenter Form, wer welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt. Die Vereinbarung muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln.	(X)	(X)
Art. 26 Abs. 2 Das Wesentliche der Vereinbarung wird dem Betroffenen zur Verfügung gestellt.	(X) (jeweils für alle Nutzer über die Website zur DALID)	(X) (jeweils für die eigenen Nutzer)
Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten.	(X) (jeweils für alle Nutzer über die Website zur DALID)	(X) (jeweils für die eigenen Nutzer)
Art. 14 Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.	(X) (jeweils für alle Nutzer über die Website zur DALID)	(X) (jeweils für die eigenen Nutzer)
Art. 15 Bearbeitung von Auskunftsverlangen.	(X)	(X)
Art. 16 Bearbeitung von Berichtigungsanfragen.	(X)	(X)
Art. 17 o. Art. 18 Bearbeitungen von Löschbegehren oder Beschränkung der Verarbeitung und Art. 19 Mitteilung der Löschpflicht.	(X)	
Art. 20 Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität).	(X)	
Art. 21 Bearbeitung von Widersprüchen.	(X)	
Art. 24 Abs. 1 i.V. m. Art. 32 Festlegung und Überprüfung der techn.-org. Maßnahmen nach Risikoabschätzung und ggf. Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35) und Konsultation einer Aufsichtsbehörde/ Übermittlung der notwendigen Informationen (Art. 36 (3)).	(X)	
Art. 33, 34 Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen.	(X)	

Wer ist die Anlaufstelle für betroffene Personen?

Für die Information betroffener Personen über die Verarbeitung gemäß Artt. 13, 14 DSGVO und die Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen gemäß Artt. 15, 16 DSGVO ist jeder Verantwortliche jeweils selbst zuständig.

Für die Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen gemäß Artt. 17 ff. DSGVO ist der DOSB zentrale Anlaufstelle. Der DOSB kanalisiert und koordiniert die Kommunikation der betroffenen Personen mit den anderen gemeinsamen Verantwortlichen und dient damit der Erleichterung für alle Beteiligten. Ihnen steht es jedoch frei, sich auch unmittelbar an jeden anderen der gemeinsam Verantwortlichen mit Ihrer Anfrage zu wenden.

ANLAGE 7 zu Athletenvereinbarung

Nutzungsbedingungen

In der DALID werden personenbezogene und teils sensible Daten verarbeitet. Für den richtigen Umgang mit diesen Daten hat der DOSB eine Benutzerleitlinie erstellt, um die Sicherheit der Daten zu verbessern. Bitte lesen Sie sich die Benutzerleitlinie sorgfältig durch und bestätigen Sie dies anschließend.

Nutzungsbedingungen Datenbank für Leistungssport in Deutschland (DALID)

Die Nutzung der DALID setzt voraus, dass Sie als Nutzer diesen Nutzungsbedingungen zustimmen. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung der DALID gelten im Verhältnis zwischen dem Nutzer (z.B. Athleten/innen und Mitarbeiter/innen der Spitzenverbände, Olympiastützpunkte, Landessportbünde, Institut für Angewandte Trainingswissenschaften (IAT) und Bundeseinrichtungen wie Bundeswehr, Zoll oder Bundespolizei, etc.) und dem Betreiber der Datenbank (im Folgenden: DOSB) die folgenden Nutzungsbedingungen. Die Nutzung der Datenbank ist nur zulässig, wenn der Nutzer diese Nutzungsbedingungen akzeptiert.

§ 2 Nutzung der DALID

(1) Voraussetzung für die Nutzung der DALID ist die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenverarbeitung mit der DALID (für Athleten bzw. Leistungssportpersonal) und ein gültiges Benutzerkonto.

(2) Der Nutzer hat entsprechend seiner Zugriffs- und Bearbeitungsrechte die Möglichkeit, Daten zu erstellen, zu lesen, zu löschen und zu exportieren.

(3) Der Nutzer darf seinen Zugang nicht Dritten zur Nutzung überlassen. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(4) Der Nutzer haftet für einen etwaigen Missbrauch der ihm übermittelten Zugangsdaten. Der Nutzer trägt auch dafür Sorge, dass weitere bei ihm tätige Nutzer der Datenbank die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Zugangsdaten beachten.

§ 3 Pflichten des Nutzers

(1) Dateneingabe, Datenverwaltung, Datenauswertung

1. Sie sind verpflichtet, die DALID nicht in missbräuchlicher Art und Weise zu benutzen. Dazu zählen die absichtliche Eingabe von falschen Daten sowie die absichtliche Verfälschung vorhandener Daten.
2. Sie sind verpflichtet, im Zuge der Sorgfaltspflicht alle Dateneingaben in die DALID zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

(2) Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Absatz 1 ist der DOSB berechtigt, die entsprechenden Daten abzuändern oder zu löschen und den Zugang des Nutzers zu sperren. Der Nutzer ist verpflichtet, dem DOSB den durch die Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Schweigepflicht

Wenn Sie als Nutzer mit erweiterten Rechten auf die Daten anderer Nutzer Einsicht erhalten, verpflichten Sie sich, darüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt über das Ausscheiden aus dem Leistungssportsystem hinaus. Der DOSB weist darauf hin, dass Verstöße nach § 42 BDSG mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

(4) Meldepflicht für Leistungssportpersonal

Sie sind verpflichtet,

- als Athlet Ihrem Spitzenverband,
- als Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber oder
- als Auftragnehmer Ihrem Auftraggeber

Ihr Ausscheiden aus dem Leistungssportsystem schriftlich mitzuteilen. Eine Nutzung der Zugangsdaten nach dem Ausscheiden aus dem Leistungssportsystem ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung oder Verstoß behält sich der DOSB rechtliche Schritte gegen den Nutzer vor.

§ 4 Haftungsausschluss

Die DALID wurde sorgfältig und nach bestem Wissen auf dem aktuellen Stand technischer Erkenntnisse erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für eine fehlerfreie Funktionalität und für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern der DOSB nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch die Nutzung verursacht wurden, bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

Im Übrigen haftet der DOSB nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht), das heißt, eine Pflicht, deren Erfüllung die Erreichung des Vertragszwecks und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, verletzt wird. Der Schadensersatzanspruch ist dann auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der DOSB ist berechtigt, jederzeit den Betrieb der DALID ganz oder teilweise einzustellen, zu verändern und/oder zu löschen. Aufgrund dessen übernimmt der DOSB keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit der DALID.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen unberührt. Der DOSB behält sich vor, die vorliegenden Nutzungsbedingungen nach vorheriger Abstimmung mit den Betroffenen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

Hinweise zum sicheren Umgang mit der DALID

1. Sicherer Umgang mit Zugangsdaten

Folgende Sicherheitsrichtlinien sind beim Umgang mit Ihren Zugangsdaten zur DALID einzuhalten:

- Ein Passwort sollte nur dem Inhaber der Kennung bekannt sein.
- Das Passwort sollte in angemessenen Abständen ca. alle 90 Tage geändert werden.
- Lassen Sie sich beim Eintippen des Passworts nicht über die Schulter schauen.
- Teilen Sie niemals einer sich als Administrator ausgebenden Person ihr Passwort mit. Administratoren haben ohnehin alle Rechte und freien Zugang zu allen für ihre Arbeit nötigen Dateien und sind nicht auf die Mitteilung Ihres Passwortes angewiesen.
- Passwort und Kennung dürfen nie gemeinsam aufgeschrieben werden.
- Ein aufgeschriebenes Passwort sollte niemals als Passwort erkennbar sein. Verfremden Sie das Passwort beim Niederschreiben. Mischen Sie es auf eine einfach zu merkende, aber für Uneingeweihte schwer zu durchschauende Weise mit anderen Zeichen. Den Zettel mit dem Passwort keinesfalls am Bildschirm, am Schreibtisch, unter der Tastatur oder überhaupt in der Nähe des Gerätes befestigen.
- Ein Passwort niemals in elektronischer Form aufbewahren oder weitergeben (programmierbare Tasten, Merkzettel-Dateien, E-Mail).
- Verlassen Sie nicht den Rechner mit einer laufenden Sitzung, loggen Sie sich immer aus und sperren Sie den Rechner.

2. Konfigurationsempfehlungen des Webbrowsers

(Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik))

Der Web-Browser ist heute ein entscheidender Knotenpunkt zum Internet und bietet mit der Vielzahl an Funktionen eine beträchtliche Angriffsfläche für Eindringlinge. Wer im Internet surft sollte, in dem Bewusstsein leben, dass sein Browser als Schnittstelle zum WWW (World Wide Web) auch ein mögliches Einfallstor für Angreifer darstellt. Ein sicheres IT-System muss infolgedessen ein ganz besonderes Augenmerk auf die Konfiguration des Browsers und seinen Betrieb legen.

Im Folgenden werden grundlegende Konfigurationsempfehlungen (BSI) für die Browser

- Chrome von Google,
- Firefox von Mozilla,
- Internet Explorer von Microsoft,
- Opera oder
- Safari von Apple

gegeben. Wichtiger Hinweis: Bei Deaktivierung der Funktion „JavaScript“ ist die DALID nicht nutzbar!

Bitte stellen Sie sicher, dass für die Seite <https://www.dosb-dalid.de> in Ihrem Browser JavaScript aktiviert ist!

Trotz aller Einstellungsmöglichkeiten können Programmfehler – auch in Komponenten von Drittanbietern – dazu führen, dass u.U. ein schädlicher Code eines Angreifers ausgeführt wird.

So sind

- die Aktualisierung des Gesamtsystems (d.h. Betriebssystem, Anwendungsprogramme und deren Erweiterungen wie Add-ons und Plug-Ins),
- die Verwendung einer (Personal-) Firewall sowie
- die Nutzung eines stets aktuellen Virenschanners

für die Sicherheit des Systems ebenso unabdingbar, wie die sichere Konfiguration des Browsers. Generell sollte Sie beim Surfen im WWW wachsam sein und dieselbe Vorsicht walten lassen, mit der Sie sich auch im täglichen Leben vor schädlichen Einflüssen Dritter zu schützen versucht.

Zudem ist generell zwischen Komfort und Sicherheit abzuwägen. Es gibt keine absolut sichere Konfiguration, da Sicherheit auch immer einen gewissen Verlust an Komfort mit sich bringt. Es gilt daher einen Mittelweg zu finden, der es einerseits erlaubt, sich sicher im WWW zu bewegen, und den Nutzer andererseits nicht wegen zu restriktiver Schutzmaßnahmen vom Geschehen im WWW ausschließt. Web-Seiten werden heute ohne aktivierte Animationen, ohne aktivierte eingebettete Multimediainhalte sowie ohne aktivierte Aktive Inhalte nur in seltenen Fällen in vollem Maße nutzbar sein. Der Anwender soll mit den hier gegebenen Empfehlungen allerdings in die Lage versetzt werden, seinen Browser entsprechend abzusichern, um auf weniger vertrauenswürdigen Web-Seiten nicht völlig schutzlos zu surfen, wenngleich ihm aber ausdrücklich klar sein sollte, dass jeder zugelassene multimediale und Aktive Inhalt die Gefahr erhöht, den Rechner über den Browser mit schädlichem Code zu infizieren.

Die Browser-Konfigurationsempfehlungen stellen Hinweise sowie Ratschläge dar; es liegt schlussendlich im Ermessen des Anwenders, ob und inwieweit er seinen Web-Browser durch Änderung der Konfiguration absichern möchte.

© Deutscher Olympischer Sportbund e.V., Dezember 2018